SCHUTZKONZEPT

im Rahmen der schrittweisen Lockerung der BAG-Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus (COVID-19)

für

Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe

in der Schweiz

Version 2.2

21. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 5
1.1 Einleitung 5
1.2 Ziel des Schutzkonzeptes 5
1.3 Anwendung des Schutzkonzeptes 5
1.4 Gesetzliche Grundlage 6
1.5 Männliche Form 6
1.6 Abkürzungen 6
1.7 Versionsverwaltung Dokument 6
1.8 Änderungsverlauf 6
1.9 Mitwirkung 7
1.10 Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen 8
2 Reduktion der Verbreitung des Coronavirus 9
2.1 Übertragung des Coronavirus 9
2.2 Schutz gegen Übertragung 9
3 Schutzmassnahmen 9
3.1 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) 10
3.1.1 Schutzmasken generell 10
3.1.2 Hygienemasken 11
3.1.3 Atemschutzmasken FFP2/FFP3 11
3.1.4 Schutzhandschuhe 12
3.1.5 Schutzbrille mit Seitenschutz 12
3.1.6 Umhänge / Schürzen 12
3.1.7 Schutzvisier / Gesichtsschutz 12
4 Genereller Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetrieb 13
4.1 Grundregeln 13
4.2 Abstandsregel* 13
4.3 COVID-19-Verantwortlicher 13
4.4 Mitarbeitende 13
4.5 Betriebsfremde Personen 14
4.6 Schutz besonders gefährdeter Personen 15
4.7 Arbeitsmedizinische Vorsorge 15
4.8 Arbeitszeiten und Pausenregelung 16
4.9 Empfang 16
4.10 Administration / Marketing / Büroräumlichkeiten 16
4.11 Kantine / Pausenräume 17
4.12 Künstlergarderoben 17
4.13 Sanitäranlagen / WC 18
4.14 Dekorationswerkstätten 18
4.15 Werkstätten Bühnentechnik / Beleuchtung / Ton / Video 19
4.16 Kamerateam / Kameraleute 19
4.17 Kostümabteilung / Schneiderei 20
4.18 Maskenbildnerei 20
4.19 Einkleiden / Anprobe 21
4.20 Schminken 22
4.21 Requisiten 23
4.22 Kostümfundus 23
4.23 Materialfundus / Möbellager 24
4.24 Hausverwaltung / Unterhalt & Wartung 24
4.25 Lüftung 25
4.26 Arbeitsmittel und Werkzeuge 25
4.27 Betriebe in Räumlichkeiten mit Mischnutzung (Fremdmieter) 25
4.28 Reinigung / Entsorgung Abfall 26

4.29 Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA 26
4.30 Vorgehen bei Verdachtsfällen 27
4.31 Testarten zum Nachweis des COVID-19 27
4.32 Contact-Tracing App 28

5 Auf- und Abbau 29
5.1 Allgemeine Informationen 29
5.2 Anlieferung / Be- und Entladen LKW 29
5.3 Verwendung von Hilfsmitteln 30
5.4 Bühnenaufbau / Bühnenabbau 30
5.5 Bühnenmaschinerie / Steuereinrichtungen / Verkehrswege 31
5.6 Lagerbewirtschaftung / Externes Lager 31

6 Proben 32
6.1 Allgemeine Informationen 32
6.2 Anforderungen an Proberäume 32
6.3 Bauprobe 33
6.4 Schauspielproben / szenische Proben 34
6.5 Musik-/Orchesterproben 36
6.6 Gesangsproben / Ensembleproben / Chorproben 40
6.7 Tanzproben / Balletttraining 41
6.8 Bildung von «festen Teams» 43

7 Aufführungsbetrieb mit Publikum 45
7.1 Allgemeine Informationen 45
7.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 45
7.3 Ticketing / Billettkasse 45
7.4 Publikum allgemein 46
7.5 Publikum «Risikogruppe» 46
7.6 Einlassmanagement 46
7.7 Auslassmanagement 47
7.8 Bestuhlung / Raumbelegung 48
7.9 Logenplätze / Balkon 50
7.10 Stehplätze / Museale Aufführungen 50
7.11 Vorstellungsbetrieb im Bühnenbereich 50
7.12 Vorstellungsbetrieb im Zuschauerbereich 51
7.13 Garderobe/n 51
7.14 WC-Anlagen 51
7.15 Pausen 52
7.16 Programmhefte / Merchandising 52
7.17 Restauration / Bar 52
7.18 Reinigung / Desinfektion 52
7.19 Notfallorganisation während COVID-19 53
7.20 Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal 53

8 Vermietung / Gastspiele 54
8.1 Allgemeine Informationen 54
8.2 Vertragliche Regelung / Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB 54
8.3 Besprechungen / Raumbesichtigung 54
8.4 Dokumentationen / Informationen des Vermieters 55
8.5 Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten 55
8.6 Verantwortung bei Gastspielen 56
8.7 Rückverfolgbarkeit / Namenlisten (Contact-Tracing App) 56

9 Anleitungen / Instruktionen 57
9.1 Richtig Händewaschen 57
9.2 Anziehanleitung von Hygienemasken 58
9.3 Aufsetzanleitung von Atemschutzmasken 59
9.4 Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen 60

10 Unterlagen 61
10.1 Information Empfang 61
10.2 Namenliste (Rückverfolgbarkeit) 61
10.3 Information Coronavirus BAG 62
10.4 Kategorien besonders gefährdeter Personen (gemäss Verordnung) 63
11 Links 64

VORBEMERKUNG:

Das vorliegende Schutzkonzept berücksichtigt die aktuellen Vorgaben des BAG für Theater-/ Konzert-/ und Veranstaltungsbetriebe. Das Schutzkonzept hilft den Betrieben, ihre Tätigkeit trotz diesen Vorgaben partiell wieder aufzunehmen. Künstlerische Einschnitte, Mindereinnahmen und Mehraufwand kann das Konzept nicht verhindern.

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Um die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz einzudämmen und um die Bevölkerung sowie die Gesundheitsversorgung zu schützen, hat der Bundesrat am 16. März 2020 in einer ausserordentlichen Sitzung die Massnahmen weiter verschärft. Die Situation in der Schweiz wurde gemäss Epidemie-Gesetz neu als «ausserordentliche Lage» eingestuft. Unter anderem wurden sämtliche Veranstaltungen bis auf Weiteres verboten
Aufgrund der epidemischen Entwicklung und gestützt auf Empfehlungen der Wissenschaft lockerte der Bundesrat ab dem 27. April 2020 die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus. Um Planungssicherheit zu schaffen, gibt er auch bekannt, wie er die weiteren Lockerungsschritte bis Anfang Juni plant.

Für die Reihenfolge der Lockerungen hat der Bundesrat mehrere Risikofaktoren berücksichtigt. Dazu gehören die Zunahme enger Personenkontakte, die Zunahme von Personenströmen, die Zahl der betroffenen vulnerablen Personen oder die Möglichkeit, Schutzmassnahmen zu ergreifen. Zudem hat der Bundesrat den wirtschaftlichen Nutzen der einzelnen Lockerungen bewertet.

1.2 Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass Betreiber von Theatern, Organisatoren von Veranstaltungen und Arbeitgeber die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstlern, Besuchern sowie allen im Theater, Konzertsaal oder an Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren.

Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden, besonders wenn die Massnahmen aufgrund einer zweiten Welle wieder verschärft werden müssen.

1.3 Anwendung des Schutzkonzeptes

Das Dokument dient als Muster-Schutzkonzept, um Theater, Orchesterhalter und Veranstaltungsbetriebe bei der Erstellung ihres eigenen Schutzkonzeptes gegen COVID-19 zu unterstützen.

Das Schutzkonzept ist anwendbar für Unternehmen für Produktionen von Veranstaltungen, für Film und Fernsehen, Studios, Schauspiel- und Musiktheater, Mehrzweckhallen, Freilichtbühnen, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Shows und Konzerte.

Die Verantwortung, dieses Schutzkonzept umzusetzen und die Einhaltung der getroffenen Massnahmen zu kontrollieren, bleibt bei den Betrieben (Arbeitgebern).

Je nach Grösse des Betriebes können auch nur Teile vom vorliegenden Schutzkonzept verwendet und umgesetzt werden. Andere Schutzmassnahmen können getroffen und umgesetzt werden, sofern diese gleichwertig oder besser sind und die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen.

1.4 Gesetzliche Grundlage

COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020

- Stand: 30. April 2020 / 10:00 Uhr

1.5 Männliche Form

Im Schutzkonzept wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Ziel ist es, dadurch die Lesbarkeit zu erleichtern. Mit der männlichen Form sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

1.6 Abkürzungen

ASA	**A**rbeitsärzte und andere **S**pezialisten der **A**rbeitssicherheit
AS	Arbeitssicherheit
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit
GS	Gesundheitsschutz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiBe	Sicherheitsbeauftragter
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
SARS-CoV-2	Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2
PCR	Polymerase-Ketten-Reaktion (Labormethode zum Nachweis des COVID-19)
RLT	Raumlufttechnische Anlagen (Lüftung)
Abstandsregel*	Abstandsregel von 2 m gemäss BAG (COVID-19-Verordnung 2)

1.7 Versionsverwaltung Dokument

		Freigabe	
Version	**Beschreibung**	Datum	durch
V 2.1	Schutzkonzept (Phase I)	08.05.2020	SBV / svtb / orchester.ch
V 2.2	Schutzkonzept	21.05.2020	SBV / svtb / orchester.ch

1.8 Änderungsverlauf

Die Änderungen werden detailliert dokumentiert.

Dokument:
200522 AV_Schutzkonzept_COVID-19_Theater_Konzert_Veranstaltung

1.9 Mitwirkung

Auftraggeber

SBV Schweizer Bühnenverband
Geschäftsstelle
Gibraltarstrasse 24
CH-6003 Luzern
Telefon: +41 41 241 00 58
info@theaterschweiz.ch

svtb – Schweizer Verband Technischer Bühnen- und Veranstaltungsbetriebe
Mainaustrasse 30
CH-8034 Zürich
Telefon: +41 44 388 74 84
info@svtb-astt.ch

orchester.ch
Verband Schweizerischer Berufsorchester
Association Suisse Orchestres Professionnels
Associazione Svizzera delle Orchestre Professionali
Gibraltarstrasse 24
CH-6003 Luzern
Telefon: +41 31 311 62 65
info@orchester.ch

Autor Schutzkonzept

NSBIV AG
Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*
Brünigstrasse 18
CH-6005 Luzern

Renato Walker
Sicherheitsingenieur / Spezialist AS & GS
Telefon: +41 41 226 60 81
renato.walker@sibe.ch

Arbeitsgruppe

Folgende Personen haben den Autor bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes in allen Sparten der Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe unterstützt.

Sebastian Bogatu	Technischer Direktor - Opernhaus Zürich AG
Peter Hüttenmoser	Kaufmännischer Direktor - Schauspielhaus ZH
Dirk Wauschkuhn	Technischer Direktor - Schauspielhaus ZH
Joachim Scholz	Technischer Direktor - Theater Basel
Georges Hanimann	Technischer Leiter - Theater St. Gallen
Peter Klemm	Technischer Direktor - Luzerner Theater
Reinhard zur Heiden	Technischer Direktor – Konzert Theater Bern
Markus Inäbnit	Assistent Technische - Direktion - Konzert Theater Bern
Henrike Elmiger	Leitung Beleuchtung - Theater Winterthur
Luc van Loon	Technischer Direktor – GTG Grand Théâtre de Genève
Alexander Budd	Technischer Leiter – Teatro Sociale Bellinzona
Dieter Kaegi	Präsident Schweizerischer Bühnenverband
Toni J. Krein	Präsident Verband Schweizerischer Berufsorchester
Jörg Gantenbein	Präsident Schweizer Verband technischer Bühnenberufe

Fachperson / Mitautor

Dr. Thomas Eiche Arbeitshygieniker SGAH zertifizierter ASA	Gempenstrasse 50 CH-4133 Pratteln Tel. +41 61 261 03 04 Mobile +41 79 770 46 59 info@thomaseiche.ch

1.10 Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen

Herr Dr. Thomas Eiche, Arbeitshygieniker SGAH hat in Zusammenarbeit mit dem Sinfonieorchester Basel, dem Tonhalle Orchester Zürich und dem Schauspielhaus Basel Untersuchungen über Aerosole und Tröpfchen bei künstlerischen Tätigkeiten durchgeführt.

Orchester Blasinstrumente:

Messung am: Samstag, 09. Mai 2020
Ort der Messung: Neues Probezentrum des Sinfonieorchesters Basel
Instrumente: Klarinetten, Oboe EH, Flöten, Piccolo, Fagott, Kontrafagott, Posaune, Horn, Trompete, Tuba

Schauspiel und Oper:

Messung am: Mittwoch, 14. Mai 2020
Ort der Messung: Bühne des Schauspielhauses Basel
Sprechen/Gesang: Atmen, Sprechen, Bühnensprechen, Singen, Opernsingen

Erkenntnisse aus den Messungen:

Die Aerosolentwicklung wurde mit einer unteren Messgrenze von ca. 0.5 Nanoliter/Kubikmeter (ein Milliardstel Liter) gemessen. Der Messwert wird als Konzentration pro Kubikmeter Luft angegeben.

Die absolute Menge wird erreicht, wenn ein Kubikmeter Luft ausgeatmet wurde. Ein aktiver Musiker, Schauspieler, Sänger atmet etwa 2,4 Kubikmeter, ein sitzender Zuschauer etwa 1,25 Kubikmeter pro Stunde.

Ausser «lautem Schreien» und «wütend lautem Sprechen» liegen alle Messwerte im sehr tiefen Bereich von rund einem Nanoliter pro Kubikmeter. Das heisst, im Schauspiel, beim Gesang sowie bei den Blasinstrumenten kann die Einhaltung der Abstandsregel* des BAG als ausreichende Massnahme betrachtet werden.

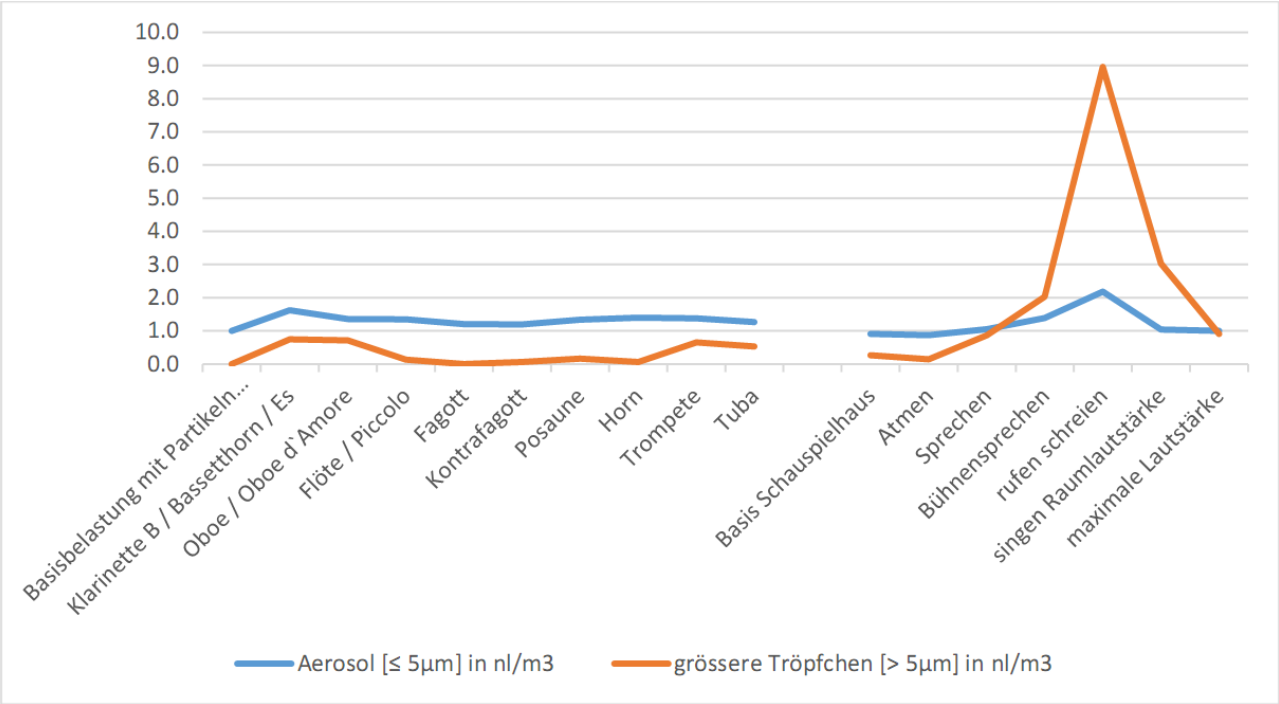

Quelle: Bericht «Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen» von Dr. Thomas Eiche, Arbeitshygieniker

2 Reduktion der Verbreitung des Coronavirus

2.1 Übertragung des Coronavirus

Die **drei Hauptübertragungswege** des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

Enger Kontakt:	Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 2 m Abstand hält.
Tröpfchen:	Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen einer anderen Person gelangen.
Hände:	Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten, Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus Viren auf ihre Hände übertragen und gelangen so an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

2.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- Isolierung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie durch Tröpfchen kann durch einhalten der Abstandsregel oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

3 Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, **technische und organisatorische Schutzmassnahmen** zu treffen. Die persönlichen Schutzausrüstungen sind nachrangig. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnamen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

Hinweise über die richtige Anwendung der Schutzmassnahmen sind im Kapitel 9 zu finden.

3.1 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sollten nur eingesetzt werden, wenn technische und organisatorische Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemaske) verfügbar ist. PSA sind weniger effizient als technische und organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und im Umgang damit entsprechend geübt sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsverhalten. Grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden in der Folge vernachlässigt.

3.1.1 Schutzmasken generell

Kann die Abstandsregel* (vgl. Kapitel 4.2) aufgrund der Tätigkeit respektive der Aufgaben in Einzelfällen nicht eingehalten werden, so gelten erhöhte Hygienebedingungen und Hygienemassnahmen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Maskenarten, Bezeichnungen und die Schutzwirkung in Bezug auf den Träger und sein Umfeld.

Maskenarten	**Hygienemasken** Typ II / Typ IIR	**Atemschutzmasken**		Selbstgenähte Maske aus Baumwolle	Schal Halstuch
		FFP2 / FFP3 Maske ohne Ventil	**FFP2 / FFP3** Maske mit Ventil		
Schützt den Träger?	Nein	**JA**	**JA**	Etwas*	Etwas*
Schützt das Umfeld?	**JA**	**JA**	Nein	**JA**	Etwas*

* Grosse Tröpfchen werden abgefangen

Es ist wichtig, die Masken richtig anzuziehen, zu tragen und wieder abzuziehen. Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten:

- Vermeiden Sie es, die Masken während dem Tragen zu berühren. Sobald Sie eine gebrauchte Maske berührt haben, säubern Sie Ihre Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels.
- Verwenden Sie Masken kein zweites Mal.
- Bewahren Sie Masken nach dem Gebrauch keinesfalls auf, sondern entsorgen Sie diese unverzüglich.
- Anziehanleitungen sind im Kapitel 9.2 und 9.3 zu finden.

- Beim Abnehmen der Maske ist zu beachten, dass die Aussenseite eventuell erregerhaltig ist. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte die Aussenseite möglichst nicht berührt und die Maske an den Bändern abgezogen werden. Nach dem Abnehmen ist die Maske sofort zu entsorgen.
- Werden Masken kurzzeitig weggeschoben (z.B. unter das Kinn oder auf die Stirn), so besteht die Gefahr, die erregerhaltigen Tröpfchen zu verteilen und sich oder andere Personen zu kontaminieren. Dies sollte unterlassen werden.

3.1.2 Hygienemasken

Hygienemasken werden auch als chirurgische Masken vom Typ II und IIR, OP-Masken, medizinischer Mundschutz oder Mund-Nasen-Schutz bezeichnet.

Typ I: Patientenmasken
Typ II und **IIR:** Masken für medizinisches Personal

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Hygienemasken zu beachten:

- Hygienemasken können bis zu vier Stunden getragen werden.
- Ist die Hygienemaske feucht, so muss diese gewechselt werden.
- Hygienemasken können auch über einen Bart getragen werden, solange die Nase und der Mund bedeckt sind.
- Hygienemasken dürfen kein zweites Mal verwendet werden.
- Hygienemasken dürfen nicht gewaschen werden.
- Hygienemasken sind nach Gebrauch unverzüglich zu entsorgen und keinesfalls aufzubewahren.
- Hygienemasken schützen in erster Linie die Personen im Umfeld des Trägers und nicht den Träger der Hygienemaske selbst. Deshalb sollen Hygienemasken immer zusammen mit anderen Hygienemassnahmen zur Verringerung der Übertragung des COVID-19 eingesetzt werden.

3.1.3 Atemschutzmasken FFP2/FFP3

Partikelfiltrierende Atemschutzmasken sind in den drei unterschiedlichen FFP Klassen FFP1, FFP2 und FFP3 erhältlich, wobei mit der höheren Zahl die Filterleistung verbessert ist. Sie schützen im Unterschied zu den Hygienemasken (Typ II und Typ IIR) zusätzlich vor sehr kleinen Partikeln und Aerosolen (Tröpfchen). Masken mit Ausatemventil erleichtern zwar die Atmung, schützen aber das Umfeld nicht, weil die Ausatemluft ungefiltert nach aussen gelangt.

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Atemschutzmasken FFP2/FFP3 zu beachten:

- Die Tragezeit ist bei Atemschutzmasken aufgrund des höheren Atemwiderstandes kürzer als bei Hygienemasken.
- Ist die Atemschutzmaske feucht, so muss diese gewechselt werden.
- Atemschutzmasken sind für Personen mit Bart nicht geeignet.
  Bei häufigem Tragen einer FFP2/FFP3 Maske ist der Bart zu entfernen.
- Atemschutzmasken dürfen kein zweites Mal verwendet werden.
- Atemschutzmasken dürfen nicht gewaschen werden.
- Atemschutzmasken sind nach dem Gebrauch unverzüglich zu entsorgen und keinesfalls aufzubewahren.

3.1.4 Schutzhandschuhe

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Schutzhandschuhen zu beachten:

- Schutzhandschuhe nur über saubere und trockene Hände ziehen.
- Es sind Schutzhandschuhe aus Textil zu verwenden (besserer Tragkomfort).
- Schutzhandschuhe aus Textil können gewaschen und wiederverwendet werden.
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe nur so lange wie nötig tragen. Bei längerem Tragen (ab ca. 20 Minuten) stauen sich Wärme und Feuchtigkeit im Einweg-Schutzhandschuh.
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe wechseln, sobald sie innen feucht sind.
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe nur einmal benutzen.
- Eine Anleitung über das korrekte Ausziehen von Schutzhandschuhen ist im Kapitel 9.4 zu finden.

3.1.5 Schutzbrille mit Seitenschutz

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Schutzbrillen zu beachten:

- Schutzbrillen sind nur für den persönlichen Gebrauch zu verwenden.
- Es sind Schutzbrillen mit Seitenschutz zu verwenden.
- Bei der Auswahl der Schutzbrillen ist auf einen guten Tragkomfort zu achten.
- Für Personen mit einer Sehkorrektur sind Schutzbrillen zu beschaffen, die über eine Korrekturbrille getragen werden können.

3.1.6 Umhänge / Schürzen

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Umhängen und Schürzen zu beachten:

- Einweg-Umhänge nur einmal benutzen.
- Einweg-Umhänge sind nach Gebrauch unverzüglich zu entsorgen und keinesfalls aufzubewahren.
- Wiederverwendbare Umhänge sind nach einmaligem Gebrauch in einen geschlossenen Wäschekorb zu legen und zu waschen.

3.1.7 Schutzvisier / Gesichtsschutz

Schutzvisiere können als Schutzbarrieren zwischen Gesicht und möglichen, erregerhaltigen Tröpfchen verwendet werden, vor allem bei sehr gesichtsnahen Tätigkeiten an Personen. Die Schutzvisiere bieten jedoch keinen Komplettschutz, da es sich nicht um ein geschlossenes System handelt. Sie verhindern jedoch den Griff ins Gesicht.

Folgende Punkte sind bei der Anwendung von Schutzvisieren zu beachten:

- Nur in Zusammenhang mit anderen Schutzmassnahmen anwenden.
  - Hygienemaske
- Das Schutzvisier ist vor und nach dem Gebrauch gründlich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Atemschutzmasken FFP2/FFP3 bieten bei gesichtsnahen Tätigkeiten einen besseren und effektiveren Schutz als Schutzvisiere.

4 Genereller Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetrieb

4.1 Grundregeln

Bei Weiterführung oder Wiederaufnahme der Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe müssen die Verantwortlichen sicherstellen, dass mit dem Schutzkonzept, die nachfolgenden Vorgaben des BAG eingehalten und umgesetzt werden.

1. Alle Personen im Betrieb **reinigen sich regelmässig die Hände.**
2. Alle Personen im Betrieb halten **2 m Abstand** zueinander.
3. **Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen** nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener **Schutz von besonders gefährdeten Personen** (Risikogruppen).
5. **Kranke im Betrieb nach Hause schicken** und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von **spezifischen Aspekten der Arbeit, Arbeitssituationen und Sparten**, um den Schutz zu gewährleisten.
7. **Information** der Mitarbeitenden, Künstler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten im Betrieb.
8. **Umsetzung der Vorgaben** im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren.

4.2 Abstandsregel*

Aktuell gilt gemäss COVID-19-Verordnung 2 die **Abstandsregel von 2 m**, nachfolgend nur noch Abstandsregel* genannt, einzuhalten (Stand 22. Mai 2020).

4.3 COVID-19-Verantwortlicher

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein «COVID-19-Verantwortlicher» im Betrieb zu ernennen. Idealerweise übernimmt diese Funktion der SiBe. Ist der «COVID-19-Verantwortliche» nicht in der Lage, die Fragen zu beantworten, Schutzmassnahmen umzusetzen oder andere Schutzmassnahmen zu treffen, so ist ein Spezialist der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (NSBIV AG), ein Arbeitshygieniker oder ein Arbeitsarzt beizuziehen (ASA-Beizug).

Der «COVID-19-Verantwortliche» hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der im Betrieb und/oder auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Der «COVID-19-Verantwortliche» ist bei Instruktionen sowie Informationen von Mitarbeitenden und betriebsfremden Personen bekannt zu geben.

4.4 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden (auch Darsteller, Musiker und Sänger) haben sich strikte an die im Betrieb und/oder auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu halten.

Den Mitarbeitenden werden die persönlichen Schutzausrüstungen (Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Umhänge, etc.) im Rahmen der COVID-19 Pandemie zur Verfügung gestellt. In regelmässigen Abständen werden die Mitarbeitenden über folgende Themen informiert und/oder instruiert.

- Korrektes Tragen von Schutzausrüstungen
- Richtiges Anwenden der Hygienemassnahmen (Händewaschen, Desinfizieren)
- Umsetzung und Einhalten von Schutzmassnahmen
- Allfällige Änderungen von Empfehlungen des BAG

Den Mitarbeitenden ist es untersagt, krank respektive mit erkennbaren Krankheitssymptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) zu arbeiten. Sie verlassen den Arbeitsplatz unverzüglich oder bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Mitarbeitenden gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Arbeitskollegen nicht in Gefahr zu bringen.

Sofern möglich sind Büroarbeiten im Homeoffice zu erledigen. Mitarbeitende sind darauf hinzuweisen, das Benutzen der öffentlichen Verkehrsmittel in Stosszeiten möglichst zu vermeiden.

Mitarbeitende werden angehalten, Arbeitskollegen sowie betriebsfremde Personen freundlich auf ein Fehlverhalten hinzuweisen, wenn die Schutz- sowie Hygienemassnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

4.5 Betriebsfremde Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen (Fremdfirmen, Dritte) sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Die Kontaktdaten der Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes sind zu dokumentieren. Folgende Angaben werden soweit möglich erhoben:

- Vorname und Name der Person
- Firmenname / Institution
- Datum
- Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes (Uhrzeit)
- Unterschrift der Person

Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Schutzmassnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder auf dem Gelände informiert werden. Ebenso müssen diese Personen bestätigen, dass sie keine der unten aufgeführten Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen.

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Schnupfen

Mit der Unterschrift auf dem Formular der Kontaktdaten bestätigt die Person, die Informationen am Empfang gelesen und verstanden zu haben. Dokumentvorlagen (DE) für die Erfassung der Kontaktdaten und Information am Empfang liegen im Anhang bei.

Dokumente:
200507 Namenlisten_Contact-Tracing_Vorlage_V2
200507 Information_COVID-19_Empfang_Vorlage_V2

4.6 Schutz besonders gefährdeter Personen

Gemäss COVID-19-Verordnung 2 gelten nach aktuellem Kenntnisstand Personen mit folgenden Erkrankungen als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen
  - Bluthochdruck
  - Diabetes
  - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
  - chronische Atemwegserkrankungen
  - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
  - Krebs

    oder mit
  - Adipositas Grad III (morbid, BMI ≥ 40 kg/m^2)

Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Empfehlungen zum Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen gelten auch im Arbeitsumfeld.

Eine systematische Befragung des Gesundheitszustands der Arbeitnehmenden ist nicht zulässig.

Eine detaillierte Aufzählung aller Kategorien besonders gefährdeter Personen gemäss COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) ist im Kapitel 10.4 zu finden.

4.7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Generelle medizinische Überprüfungen bei Arbeitnehmenden sind nicht zulässig. In der aktuellen Situation des COVID-19 kann es aber zulässig sein, konkrete Überprüfungshandlungen vorzunehmen, wie z.B. Fragebogen ausfüllen (zwecks Abklärung: Risikogruppe, Prädisposition, Reiseverhalten) oder Temperaturmessung vor dem Zutritt in den Betrieb und/oder auf das Gelände.

In jedem Fall sind Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden zu schützen sowie die Datenerhebungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Eine medizinische Überprüfung ist den Arbeitnehmenden weiterhin anzubieten und zu ermöglichen, damit sich Arbeitnehmende individuell betriebsärztlich beraten lassen können, auch bei besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.

4.8 Arbeitszeiten und Pausenregelung

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen, Abteilungen sowie gemeinsam genutzten Einrichtungen ist möglichst tief zu halten, um Personenkontakte zu verringern. Folgende Massnahmen können dazu angewendet werden.

- versetzte Arbeits- und Pausenzeiten
- frühzeitige Planung von Projekten, Aufgaben und Tätigkeiten
- Mehraufwand aufgrund der COVID-19 Massnahmen berücksichtigen
- Einführung von Früh- und Spätschicht (wo möglich)
- Bildung von sogenannten «festen Teams», die stets zusammenbleiben

Bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende ist durch geeignete organisatorische Massnahmen zu vermeiden, dass es bei der Zeiterfassung, in Umkleiden, Künstlergarderoben, Waschräumen oder Duschen zu Ansammlungen Personen kommt.

In Räumen mit einer hohen Belegungsdichte sind stündliche Pausen einzuplanen, um den Raum natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen).

4.9 Empfang

Sofern die Abstandsregel* nicht eingehalten werden kann, ist eine Plexiglasscheibe am Empfang anzubringen.

Die vom BAG angeordneten Schutzmassnahmen «**So schützen wir uns**» sind am Empfang gut sichtbar, in allen Sprachen (DE, FR, IT und EN) anzubringen. Alle Personen, welche das Gebäude und/oder Gelände betreten, desinfizieren sich die Hände. Am Empfang ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (mindestens Tagesbedarf) bereit zu stellen.

Die Türen beim Empfang sind nach Möglichkeit (Witterung, Luftzug, etc.) offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Falls dies nicht möglich ist, sind die Türgriffe regelmässig zu reinigen – vor allem während den Stosszeiten. Bei elektrisch angetriebenen Türen entfallen diese Massnahmen.

Das Aushängen von Flyer, Programmen, Zeitungen oder sonstigem Informationsmaterial in Papierform ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Informationen sind elektronisch über die Homepage zur Verfügung zu stellen.

Ansammlungen von mehreren Personen am Empfang, insbesondere bei der Anmeldung respektive beim Ausfüllen der Kontaktdaten, sind möglichst zu vermeiden. Die Abstandsregel* ist einzuhalten. Falls dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sind entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen.

Werden Gegenstände, Pakete (Post) oder sonstige Dokumente am Empfang abgegeben, so sind danach die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Garderoben am Empfang sind wegzustellen oder abzusperren.

4.10 Administration / Marketing / Büroräumlichkeiten

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeiten so zu organisieren, dass hohe Belegungsdichten vermieden und die Abstandsregel* eingehalten werden können. Interne Abläufe und Prozesse sind so zu organisieren oder anzupassen, dass die Mitarbeitenden sowie betriebsfremde Personen möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben.

Die maximale Personenzahl in Büroräumen und Sitzungsräumen ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person.

Besprechungen, Teamsitzungen sowie Mitarbeiterschulungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren oder zu verschieben. Alternativ sollten soweit möglich technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen (Microsoft Teams, Skype for Business, Zoom, etc.) eingesetzt werden.

Büroräumlichkeiten und Sitzungsräume sind während ihrer Nutzung 4 Mal täglich für mindestens 10 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und Türen öffnen).

Soweit möglich ist «papierlos» zu arbeiten, um das Verteilen des COVID-19 über Papierdokumente, Ordner oder Mappen reduzieren zu können. Nach dem Bedienen von Kopiergeräten, Bürogeräten (Schneidmaschinen, Aktenvernichter, etc.) sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Oberflächen, Türgriffe und Bürogeräte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Bei notwendigen Präsenzveranstaltungen ist die Abstandsregel* zwischen den Teilnehmenden strikte einzuhalten.

4.11 Kantine / Pausenräume

Pausenräume sind so umzugestalten, dass die Abstandsregel* eingehalten und Ansammlungen von Personen auf ein Minimum reduziert werden können. Dies muss durch Auslassen von Stühlen oder zeitlich gestaffeltem Benutzen der Einrichtungen ermöglicht werden. Die maximale Personenzahl in Pausenräumen ist am Eingang und/oder im Pausenraum anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person.

. Es ist darauf zu achten, dass an Kaffeemaschinen oder Getränkeautomaten keine Warteschlangen entstehen. Nach dem Bedienen der Kaffeemaschine und/oder des Getränkeautomaten sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Oberflächen, Türgriffe und Geräte, die in Kantinen und Pausenräumen oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall in den Pausenräumen ist regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Mitarbeitende sollen Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr oder sonstige Küchen- und Speiseutensilien nicht teilen und nach deren Gebrauch umgehend mit Abwaschmittel reinigen. Wasserspender sind ausser Betrieb zu nehmen.

In den Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einweg-Papiertücher zur Verfügung zu stellen.

4.12 Künstlergarderoben

Die maximale Personenzahl in Künstlergarderoben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person.

Um unnötige Kontakte mit anderen Gruppen, Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen zu vermeiden, ist die Nutzung der Künstlergarderoben für bestimmte Gruppen oder «feste Teams» zuzuteilen und am Eingang zu kennzeichnen.

Oberflächen (z.B. Sitzbänke), Türgriffe, Sanitäreinrichtungen sowie Kleiderschränke (Spind), die in den Künstlergarderoben oft von mehreren Personen angefasst werden, sind 2 Mal täglich (Morgen und Abend) oder nach einem Belegungswechsel mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall in den Künstlergarderoben ist regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Schmutzige Kleidung sowie persönliche Gegenstände sind in den Kleiderschränken aufzubewahren. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Raum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Falls die Abstandsregel* nicht eingehalten und/oder Ansammlungen von Personen nicht vermieden werden können, so sind die Künstlergarderoben zu schliessen.

4.13 Sanitäranlagen / WC

Die maximale Personenzahl in Sanitäranlagen / WC ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person.

Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC sind möglichst zu vermeiden. Die Abstandsregel* im Wartebereich ist strikte einzuhalten. Falls dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sind entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen oder Wartezonen einzurichten.

Oberflächen, Türgriffe, Toiletten und Lavabos, die in den Sanitäranlagen / WC oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall ist ebenfalls regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Elektrische Drucklufthandtrockner (wie z.B. DYSON Airblade) sind ausser Betrieb zu nehmen. Reinigen sich Personen die Hände nicht richtig oder nicht ausreichend mit Wasser und Seife, so besteht das Risiko, dass erregerhaltige Tröpfchen durch die Luft geschleudert und im Raum verteilt werden.

4.14 Dekorationswerkstätten

Zu den Dekorationswerkstätten gehören Schreinerei, Schlosserei, Malsaal, Theaterplastik und Tapezierwerkstatt. Die maximale Personenzahl in Dekorationswerkstätten sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person. Die nicht nutzbaren Flächen durch Maschinen, Einrichtungen, Lagermaterialien und Dekorationen sind im Referenzwert von 4 m^2 pro Person nicht berücksichtigt.

Die Abstandsregel* ist in den Dekorationswerkstätten strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Bauteilen zu zweit), sind folgende zusätzliche Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
  Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten)
  Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

Dekorationswerkstätten sind während ihrer Nutzung 4 Mal täglich für mindestens 10 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und Türen öffnen). Bei Werkstätten in Untergeschossen ist über die RLT für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

Türen sind nach Möglichkeit offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Türen mit Brandschutzeigenschaften (Brandschutztüren) dürfen nicht arretiert werden.

Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Maschinen, die in den Dekorationswerkstätten oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Insbesondere Handgeräte (z.B. Handstichsäge) sind nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen zu reinigen. Bei den eigenen, persönlichen Werkzeugen können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Arbeitsschluss beschränkt werden.

Auf das Abblasen der Arbeitskleidung mit Druckluft (Druckluftpistole) ist zu verzichten, da damit erregerhaltige Tröpfchen in der Raumluft herumgeschleudert werden können.

4.15 Werkstätten Bühnentechnik / Beleuchtung / Ton / Video

Die maximale Personenzahl in Werkstätten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video strikte einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben der Mitarbeitenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

Arbeiten auf der Bühne, auf den Brücken oder auf der Obermaschinerie haben ebenfalls unter Einhaltung der Abstandsregel* erfolgen. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Aufhängen einer Beleuchtung zu zweit), sind folgende zusätzliche Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
  Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
  Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.
- Tragen von Schutzhandschuhen

Beim Anbringen von Mikroports, Sendern oder sonstigen Geräten an Personen kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Folgende Schutzmassnahmen sind dabei anzuwenden:

- Vor und nach dem Anbringen der Geräte die Hände mit Wasser und Seife waschen.
- Die Geräte sind vor dem Anbringen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken und Schutzhandschuhe anziehen.
- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
  Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
  Beide Personen müssen eine Hygienemaske tragen.
- Die Geräte sind nach dem Abnehmen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

4.16 Kamerateam / Kameraleute

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten der Kamerateams und Kameraleuten strikte einzuhalten.

Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Aufgabe nicht eingehalten werden kann (z.B. Nahaufnahmen oder dynamische Aufnahmen), sind folgende zusätzliche Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
  Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten)
  Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

Bei der Berechnung der maximalen Personenzahl auf Probebühnen und Bühnen sind die Personen vom Kamerateam oder einzelne Kameraleute zu berücksichtigen.

4.17 Kostümabteilung / Schneiderei

Die maximale Personenzahl in den Räumen der Kostümabteilung und Schneiderei sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten der Kostümabteilung und Schneiderei strikte einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben der Mitarbeitenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), wenn möglich vermieden werden können.

Anproben sind frühzeitig anzumelden und zu planen, damit Ansammlungen von Personen und unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Maschinen, die in der Kostümabteilung und Schneiderei oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Insbesondere Maschinen (z.B. Nähmaschinen, Bügelstationen, etc.) sind nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen zu reinigen. Bei den eigenen, persönlichen Werkzeugen (z.B. Schere, Massband, etc.) können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Arbeitsschluss beschränkt werden.

4.18 Maskenbildnerei

Die maximale Personenzahl in der Maskenbildnerei ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten der Maskenbildnerei strikte einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben der Mitarbeitenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), wenn möglich vermieden werden können.

Bei der Gestaltung von neuen Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen sind die Umstände der COVID-19 Pandemie zu berücksichtigen, um die Aufwände beim Anpassen direkt am Kopf/Gesicht auf ein Minimum beschränken zu können. Besichtigungen und Anpassungen von Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen sind frühzeitig anzumelden und zu planen, damit Ansammlungen von Personen und unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

Beim Anpassen von Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen am Kopf/Gesicht eines Darstellers kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körper- und Gesichtskontakt ist bei diesen Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum (> 5 Minuten) unvermeidbar. Personen, welche an diesen Tätigkeiten beteiligt sind, haben folgende Massnahmen anzuwenden.

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen durch Einsprühen von Desinfektionsmittel desinfizieren (sofern möglich)
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen
- Der Darsteller hat einen Einweg-Umgang zu tragen
- Alle Beteiligten haben eine Hygienemaske zu tragen
- Das Sprechen während dem Anpassen von Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Husten und Niesen sind beiderseits voranzukündigen, damit sich der Maskenbildner kurzzeitig aus dem «Kontaminierungsfeld» entfernen kann (Abstandsregel*)
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren
- Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen nach Abschluss durch Einsprühen von Desinfektionsmittel desinfizieren (sofern möglich)

Wenn der Darsteller bei der Anpassung einer Maske in Kopf- und/oder Gesichtsnähe keine Hygienemaske tragen kann, gelten für den Maskenbildner (Plastiker) erhöhte Anforderungen in Bezug auf die persönliche Schutzausrüstung.

- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
- Schutzbrille mit Seitenschutz

oder

- Hygienemaske
- Schutzvisier / Gesichtsschutz

Nur der Maskenbildner und der Darsteller dürfen sich während dem Anpassen einer Maske. Perücke oder Kopfbedeckung nähern. Personen die nicht direkt an der Tätigkeit beteiligt sind, aber die Entstehung beobachten möchten, sind auf ein Minimum zu begrenzen. Diese haben die Abstandsregel* strikte einzuhalten.

Die Einweg-Umhänge sind nach dem Gebrauch zu entsorgen. Wiederverwendbare Umhänge dürfen nur einmal verwendet werden und sind nach deren Gebrauch in einen geschlossenen Wäschekorb zu legen und zu waschen.

4.19 Einkleiden / Anprobe

Die maximale Personenzahl in Räumen für das Einkleiden oder Anproben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten beim Einkleiden und Anproben strikte einzuhalten. Die Anproben sind auf Voranmeldung so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen) und Ansammlungen von Personen, wenn möglich vermieden werden können.

Das Einkleiden von Darstellern ist so durchzuführen, dass der direkte Körperkontakt auf ein Minimum reduziert werden kann.

Bei der Anprobe sind in der Regel 3 Personen anwesend (Schneider, Kostümbildner und Darsteller). Personen, die nicht direkt am Prozess beteiligt sind oder sein müssen, haben sich strikte an die Abstandsregel* zu halten.

Beim Einkleiden und bei der Anprobe direkt am Darsteller kann die Abstandsregel*nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum (> 5 Minuten) unvermeidbar. Personen, welche an diesen Tätigkeiten beteiligt sind, haben folgende Massnahmen anzuwenden.

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren
- Alle Beteiligten (Schneider, Kostümbildner und Darsteller) tragen eine Hygienemaske
- Bei Anpassungen in Gesichtsnähe hat der Schneider Schutzhandschuhe zu tragen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren

4.20 Schminken

Die maximale Personenzahl in Schminkräumen sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten beim Schminken strikte einzuhalten. Schminken von Darstellern ist so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen) und Ansammlungen von Personen, wenn möglich vermieden werden können. Die Darsteller haben sich so weit möglich selbst zu schminken.

Werden die Darsteller von einem Make-Up Artist geschminkt, kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körper- und Gesichtskontakt ist bei diesen Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum (> 5 Minuten) unvermeidbar. Folgende Massnahmen sind dabei anzuwenden:

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel (Pinsel, Quasten, etc.) gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren
- Der Darsteller hat einen Einweg-Umgang zu tragen
- Der Make-up Artist hat folgende Schutzausrüstungen zu tragen
  - Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
  - Schutzbrille mit Seitenschutz

  oder
  - Hygienemaske
  - Schutzvisier / Gesichtsschutz
- Das Sprechen während dem Schminken ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Husten und Niesen sind beiderseits voranzukündigen, damit sich der Maskenbildner kurzzeitig aus dem «Kontaminierungsfeld» entfernen kann (Abstandsregel*)
- Regelmässiges Waschen der Hände mit Wasser und Seife auch während dem Schminken. Das Tragen von Schutzhandschuhen ist beim Schminken nicht praktikabel.
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel (Pinsel, Quasten, etc.) nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren

Nur der Make-up Artist und der Darsteller dürfen sich während dem Schminken nähern. Weitere Personen, die nicht am Schminken direkt beteiligt sind, aber die Entstehung beobachten möchten, sind auf ein Minimum zu begrenzen. Diese haben die Abstandsregel* strikte einzuhalten.

Die Einweg-Umhänge sind nach dem Gebrauch zu entsorgen. Wiederverwendbare Umhänge dürfen nur einmal verwendet werden und sind nach deren Gebrauch in einen geschlossenen Wäschekorb zu legen und zu waschen.

4.21 Requisiten

Um unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen) und Ansammlungen von Personen zu vermeiden, ist die Bestellung/Anfrage der gewünschten Requisiten (z.B. Anforderungsliste) elektronisch an den Requisiteur zu senden. Weitere Besprechungen und Abklärungen sind auf ein Minimum zu reduzieren

Alle Requisiten sind mit handelsüblichem Reinigungsmittel oder Desinfektionsmittel (sofern möglich) zu reinigen, bevor diese auf der Probebühne oder Bühne bereitgestellt werden. Requisiten die während den Proben oder Vorstellungen oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen, spätestens bei Ende der Probe oder Vorstellung.

Falls Requisiten aufgrund des Materials, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten.

4.22 Kostümfundus

Die maximale Personenzahl im Kostümfundus ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten im Kostümfundus strikte einzuhalten. Die Ausgaben und Entgegennahmen von Kostümen, Kleidern und Accessoires sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen wenn möglich vermieden werden können.

Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von Kisten zu zweit), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen
  Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten)
  Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

Schmutzige oder getragene Kostüme sind mit Schutzhandschuhen entgegen zu nehmen und in Wäschekörbe zu legen. Bei längerem Kontakt (> 5 Minuten) mit schmutzigen und getragenen Kostümen (z.B. das Leeren von Wäschekörben) ist zusätzlich eine FFP2/3 Maske ohne Ventil zu tragen, um sich gegen herumfliegende, erregerhaltige Tröpfchen zu schützen.

Kostüme sind nach jeder Nutzung zu waschen oder wenn möglich zu reinigen oder zu desinfizieren. Sofern vorhanden sind Kostüme in einem Ozonschrank zu reinigen, womit erregerhaltige Tröpfchen durch Ionisatoren eliminiert werden können. Kostüme, die innerhalb der nächsten 48 Stunden nicht mehr benutzt werden, brauchen beim Einlagern nicht gewaschen, gereinigt oder desinfiziert zu werden.

Der Verleih von Kostümen aus dem Kostümfundus bleibt für die Öffentlichkeit bis auf Weiteres geschlossen. Im Rahmen von weiteren Lockerungsmassnahmen des BAG ist die Lage neu zu beurteilen und über eine Wiedereröffnung unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen zu entscheiden.

4.23 Materialfundus / Möbellager

Die maximale Personenzahl im Materialfundus ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten im Materialfundus strikte einzuhalten. Die Ausgaben und Entgegennahmen von Requisiten sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen, wenn möglich vermieden werden können.

Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von Kisten oder schweren Requisiten zu zweit), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
  Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
  Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

Requisiten sind gereinigt oder desinfiziert in die Regale zu stellen. Falls Requisiten aufgrund des Materials, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten.

Requisiten und Möbel die innerhalb der nächsten 10 Tage nicht mehr benutzt werden, brauchen beim Einlagern nicht gereinigt oder desinfiziert zu werden.

4.24 Hausverwaltung / Unterhalt & Wartung

Die Hausverwaltung hat während der COVID-19 Pandemie für genügend Vorrat folgender Materialien zu sorgen:

- Desinfektionsmittel, Handseife, handelsübliche Reinigungsmittel
- Hygienemasken (Typ II oder Typ IIR)
- Atemschutzmasken FFP2/FFP3 ohne Ventil
- Einweg-Papiertücher
- Schutzhandschuhe und Einweg-Umhänge
- Schutzbrillen mit Seitenschutz und Schutzvisiere

Es muss sichergestellt werden, dass genügend Desinfektionsmittel, Handseife und Einweg-Papiertücher vorhanden sind.

Unterhalts- und Wartungsarbeiten werden während der COVID-19 Pandemie gemäss den bestehenden Wartungs- und Instandhaltungsplänen weitergeführt. Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten im Rahmen von Unterhalts- und Wartungsarbeiten strikte einzuhalten.

Die Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind so zu planen oder zu verschieben, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden oder Ansammlungen von Personen wenn möglich vermieden werden können.

Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind nach den Unterhalts- und Wartungsarbeiten mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

4.25 Lüftung

Regelmässiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl von möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinster Tröpfchen reduziert.

Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung der RLT, insbesondere bei Räumen ohne Fenster, wird abgeraten. Bei Räumen in Untergeschossen ist über die RLT für eine ausreichende Lüftung (Luftumwälzung) zu sorgen. Falls notwendig ist eine externe Beratung durch einen Lüftungstechniker beizuziehen.

In Räumen mit einer hohen Belegungsdichte sind neben der künstlichen Lüftung (RLT) auch in regelmässigen Abständen (z.B. während den Pausen) «natürlich» über Fenster und Türen zu lüften.

Werden 2/3 oder mehr der maximal zulässigen Personenzahl in Räumen (Referenzwert in m^2 pro Person) ausgenutzt, so spricht man von einer **hohen Belegungsdichte**.

4.26 Arbeitsmittel und Werkzeuge

Arbeitsmittel (Leitern, Handgabelhubwagen, etc.) und Werkzeuge (Bohrmaschine, Schraubenzieher), welche von mehreren Personen verwendet und angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Insbesondere Handgeräte (z.B. Bohrmaschine) sind nach Gebrauch und der Übergabe an andere Personen zu reinigen. Bei den eigenen, persönlichen Werkzeugen (z.B. eigener Werkzeugkoffer) können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Arbeitsschluss beschränkt werden.

4.27 Betriebe in Räumlichkeiten mit Mischnutzung (Fremdmieter)

Betriebe mit einer Mischnutzung (Fremdmieter) sind bezüglich Massnahmen zur Reduktion von unnötigen Personenkontakten und Ansammlung von Personen besonders gefordert. Zudem muss auch dem Schutz von besonders gefährdeten Personen (Fremdmieter) eine hohe Beachtung geschenkt werden.

Bei der Bildung von «festen Teams» ist darauf zu achten, dass der Ein- und Auslass abseits von Eingängen oder Treppenhäusern erfolgen kann, welche auch von Fremdmietern genutzt werden. Damit wird das Risiko einer Übertragung des COVID-19 reduziert.

4.28 Reinigung / Entsorgung Abfall

Reinigung

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind täglich regelmässig zu reinigen:

- Sanitäranlagen / WC
- Pausen-, Aufenthaltsräume, Umkleiden und Künstlergarderoben
- Büroräume und Sitzungszimmer
- Proberäume

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können. Falls die Abstandsregel* nicht eingehalten werden kann, so sind die Reinigungsarbeiten zu unterbrechen oder zu verschieben, bis sich Personen aus dem Bereich entfernt haben.

Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

Entsorgung Abfall

Die Abfalleimer (insbesondere bei den Handwaschgelegenheiten) sind mehrmals täglich zu leeren. Beim Leeren und Entsorgen von Abfall sind folgende Punkte zu beachten.

- Anfassen von Abfall vermeiden
  Stets mit Hilfsmitteln arbeiten (Besen, Schaufel, etc.)
- Im Umgang mit Abfall sind immer Schutzhandschuhe zu tragen
- Die Schutzhandschuhe sofort nach Gebrauch ausziehen und entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken, damit keine erregerhaltigen Tröpfchen entweichen können
- Abfalleimer nur mit Deckel verwenden (eventuell Abfalleimer ersetzen)
- Volle Abfallsäcke sofort in Container (aussen) entsorgen

Eine Hygienemaske ist beim Leeren und Entsorgen von Abfall nicht zwingend zu tragen.

4.29 Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschliesslich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA ist im Betrieb und/oder auf dem Gelände getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

Müssen Umkleiden und Künstlergarderoben aufgrund der nicht einzuhaltenden Abstandsregel* oder möglicher Ansammlung von Personen geschlossen werden, so muss den Mitarbeitenden das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zu Hause ermöglicht werden.

Es ist sicherstellen, dass die Arbeitsbekleidung wöchentlich gereinigt wird.

4.30 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkranung zu treffen.

Mitarbeitende oder betriebsfremde Personen, die entsprechende Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände umgehend zu verlassen und nach Hause zu gehen, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von einer Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei Mitarbeitenden labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig – sofern der Allgemeinzustand gut ist und keine Hospitalisierung notwendig ist. Personen, die 48 Stunden vor Auftreten der Symptome mit diesen COVID-19 erkrankten Mitarbeitenden in Kontakt waren, haben sich ebenfalls in Selbstquarantäne zu begeben. Die betroffenen Arbeitsbereiche der erkrankten Person sind umgehend zu desinfizieren.

48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden. In bestimmten Fällen kann es länger dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation aufgehoben werden, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns als einzige Symptomatik nach dieser Zeit noch weiterbesteht.

4.31 Testarten zum Nachweis des COVID-19

Gegenwärtig werden für die COVID-19-Diagnose nur von Gesundheitsfachpersonen durchgeführte PCR-Tests an Proben aus den oberen oder unteren Atemwegen anerkannt. Schnelltests wie auch serologische Tests dürfen nicht routinemässig eingesetzt werden.

Die aktuellen Empfehlungen des BAG werden stetig an die Erkenntnisse von Forschung und Entwicklung der Medizin angepasst.

PCR-Tests

Diese Tests sind beim Auftreten von COVID-19-kompatiblen Symptomen in der Lage eine valide Diagnose zu liefern. Im ambulanten Bereich wird für diesen Test ein einzelner Nasen-Rachen-Abstrich durchgeführt. Selbstentnahmen der Abstriche (Kits) durch die Patienten werden nicht empfohlen.

Serologische Tests

Mit serologischen Tests lassen sich spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Erreger) im Blut nachweisen, was darauf hindeutet, dass die getestete Person infiziert wurde und als Reaktion darauf spezifische Antikörper entwickelt hat. Die derzeit verfügbaren serologischen Tests sind für die Diagnose einer akuten Infektion nicht geeignet.

Serologische Tests sind derzeit Gegenstand von Forschungsarbeiten die ermöglichen sollten, ihren Nutzen bald genauer zu ermitteln sowie Empfehlungen zu ihrem Einsatz und zur Interpretation der Testergebnisse abzugeben. Vorerst können diese Tests nicht empfohlen werden.

Mitarbeitende können die Bezahlung von PCR- oder serologischen Tests beim Arbeitgeber beantragen. Jegliche Tests sind aber freiwillig und dürfen vom Betrieb weder angeordnet noch verlangt werden.

4.32 Contact-Tracing App

Die offizielle Corona-App soll helfen Infektionsketten zu unterbrechen. Die Anwendung soll auf einem Konzept basieren, das offen im Netz einsehbar ist. Es funktioniert über die Bluetooth-Technologie. Die App soll anonymisiert Kontakte und Zeiten von Treffen mit anderen Personen speichern, die ebenfalls diese Anwendung nutzen. Infiziert sich eine Person mit COVID-19 und teilt dies der Contact-Tracing App mit, werden die Kontakte informiert, so dass sie sich in Quarantäne begeben oder testen lassen können.

Da sich die «neue» Contact-Tracing App erst in den nächsten Wochen etablieren wird und aktuell noch keine Ergebnisse vorliegen, sind die Kontakte im Betrieb und/oder auf dem Gelände weiterhin manuell über eine Namenliste (Präsenzliste) zu führen. Die Mitarbeitenden und betriebsfremde Personen sind jedoch auf diese «neue» Contact-Tracing App hinzuweisen und deren Nutzung zu empfehlen.

5 Auf- und Abbau

5.1 Allgemeine Informationen

Bei Auf- und Abbauarbeiten auf Bühnen, Probebühnen, Orchesterpodien, Orchestergräben, im Zuschauer-Saal und im Foyer ist die Gefahr einer Übertragung des COVID-19 aus den folgenden Gründen hoch einzustufen:

- Die Abstandsregel* ist nicht bei allen Tätigkeiten umsetzbar
- Ansammlungen von mehreren Personen sind üblich (> 5 Personen)
- Verschiedene Abteilungen, Gruppen oder Teams sind gleichzeitig am Arbeiten z.B. Dekoration, Bühnentechnik, Beleuchtung, Regie, Intendanz. etc…
- Durchmischung von Abteilungen, Gruppen und Teams ist jederzeit zu rechnen
- Unzählige Oberflächen, Gegenstände, Werkzeuge und Hilfsmittel werden von vielen Personen angefasst
- Aufwändige Präsenzkontrolle bei betriebsfremden Personen
- In der Regel hoher Zeitdruck bei den Auf- und Abbauarbeiten

Das Risiko muss neben technischen Schutzmassnahmen auch mit organisatorischen und personenbezogenen Massnahmen reduziert werden.

Auf- und Abbauarbeiten sind frühzeitig zu planen, um die Belegungsdichte auf den Arbeitsflächen so tief wie möglich zu halten. Für die Arbeiten ist generell mehr Zeit einzurechnen, damit die Mitarbeitenden nebst ihren Tätigkeiten auch die Schutz- und Hygienemassnahmen anwenden und einhalten können. Die regelmässigen Reinigungsarbeiten nehmen viel Zeit in Anspruch.

Die Reinigung ist auf Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Einrichtungen zu beschränken, welche oft von mehreren Personen angefasst werden. Zu Beginn und am Ende der Arbeiten haben sich alle Beteiligten die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

5.2 Anlieferung / Be- und Entladen LKW

Die Anlieferung von Material (LKW) ist so zu planen und zu organisieren, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen wenn möglich vermieden werden können.

Die Kontaktdaten des LKW-Fahrers, allfälliger Hilfspersonen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes und/oder des Geländes sind zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen (z.B. LKW-Fahrer) sind über die Schutzmassnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder dem Gelände zu informieren. Der hauseigene Transportdienst ist von diesen Massnahmen ausgeschlossen.

Vor dem Beladen und Entladen eines LKWs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Abstandsregel* ist beim Be- und Entladen eines LKW strikte einzuhalten. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf der Ladebrücke sollte sich, wenn möglich nur eine Person aufhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Lasten zu zweit) sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
  Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
  Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

5.3 Verwendung von Hilfsmitteln

Die für das Be- und Entladen der LKWs verwendeten Hilfsmittel (z.B. Stapler, Hebezeuge, Kräne, Handgabelhubwagen, Transportwagen, Lastaufnahmemittel) sind nach Gebrauch zu reinigen.

Insbesondere sind Oberflächen, Griffe sowie Bedieneinrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

5.4 Bühnenaufbau / Bühnenabbau

Die maximale Personenzahl bei Auf- und Abbauarbeiten (z.B. Bühne) ist für alle gut sichtbar (an den Eingängen zur Bühne, am Bühnenportal, etc.) zu kennzeichnen und bei Beginn der Arbeiten zu kommunizieren. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Arbeiten während des Bühnenaufbaus und Bühnenabbaus strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Bauteilen, Aufhängen von Beleuchtung, etc.), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
  Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
  Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.
- Tragen von Schutzhandschuhen

Um unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen und Durchmischung von Personen und Gruppen zu vermeiden, sind folgende Massnahmen umzusetzen:

- Mitarbeitende, welche zur Risikogruppe gehören, von diesen Arbeiten freistellen
- Aufbauarbeiten frühzeitig und detailliert planen
- Festgelegte Zeitfenster für Arbeiten und Gruppen definieren
- Allfällige Wartezonen mit ausreichend Platz (mind. 4 m^2 pro Person) einrichten und kennzeichnen
- Bildung von «festen Teams», um eine Durchmischung zu verhindern
- Arbeitsbereiche und -zonen mit Absperrbändern kennzeichnen, damit andere Personen nicht unnötig diese Bereiche und Zonen durchqueren
- Ausreichend Zeit für Auf- und Abbauarbeiten einrechnen – kein Zeitdruck

Folgende Hygienemassnahmen sind bei Auf- und Abbauarbeiten umzusetzen:

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren
- Verwendete Werkzeuge (z.B. Bohrmaschine) und Hilfsmittel (z.B. Handgabelhubwagen, etc.) nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen
- Persönliche Werkzeuge personifizieren (z.B. Werkzeugkiste mit Namen beschriften)
- Funkgeräte personifizieren und nicht an andere Mitarbeitende übergeben
- Persönlich mitgeführte Gegenstände sind auf ein Minimum zu reduzieren
  Keine Kleidung, Schuhe oder Taschen auf den Flächen deponieren
- Trinkflaschen mit Namen beschriften
- Hände bei den Pausen mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren

5.5 Bühnenmaschinerie / Steuereinrichtungen / Verkehrswege

Die Abstandsregel* ist bei allen Arbeiten und Tätigkeiten auf der Bühnenmaschinerie und in Verkehrswegen strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Gemeinsames Befestigen einer Beleuchtung, etc.), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
  Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
  Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

Oberflächen, Geräte, Steuereinrichtungen, Anschlag- und Lastaufnahmemittel sowie sonstige Gegenstände (z.B. Gegengewicht bei den Handkonterzügen), die oft von mehreren Personen verwendet und angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Beim Bedienen der Handkonterzüge (Hanfseile) sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Die Steigleitern zu den Brücken oder an Beleuchtungstürmen sind ausschliesslich mit Schutzhandschuhen zu nutzen, da eine regelmässige Reinigung der Sprossen in der Höhe ein weiteres Risiko darstellt. Bei der Wahl von Schutzhandschuhen ist auf einen rutschfesten Griff zu achten.

5.6 Lagerbewirtschaftung / Externes Lager

Die maximale Personenzahl in externen Lagern oder Lagerräumen ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten im Lager strikte einzuhalten. Die Ausgaben und Entgegennahmen von Material sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen wenn möglich vermieden werden können.

Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Gegenständen zu zweit), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
  Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
  Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

Das Material ist gereinigt oder desinfiziert einzulagern. Falls Gegenstände aufgrund des Materials, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten. Material, das innerhalb der nächsten 10 Tage nicht mehr benutzt wird, braucht beim Einlagern nicht gereinigt oder desinfiziert zu werden.

Verwendete Hilfsmittel (z.B. Stapler, Hebezeuge, Kräne, Handgabelhubwagen, Transportwagen) sind nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Insbesondere sind Oberflächen, Türgriffe und Lagereinrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

6 Proben

6.1 Allgemeine Informationen

Der Probebetrieb ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil bei der Wiederaufnahme eines Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebes. Auch im Probebetrieb ist das Risiko einer möglichen Übertragung des COVID-19 auf ein Minimum zu reduzieren.

Hierfür ist es notwendig, Produktionen so zu konzipieren oder allenfalls anzupassen, dass Proben während der COVID-19 Pandemie – unter Einhaltung der angeordneten Schutzmassnahmen des BAG – durchgeführt werden können. Die Wiederaufnahme von bestehenden Produktionen ist neu zu beurteilen und zu bewerten. Insbesondere ist auf körpernahe Szenen zu verzichten, wenn keine angemessenen Schutzmassnahmen getroffen werden können.

Die Abstandsregel* ist bei Proben strikte einzuhalten. Kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden, so sind zusätzlichen Schutzmassahmen zu treffen. Der Schutz von besonders gefährdeten Personen ist auch bei den Proben jederzeit zu gewährleisten.

Mit einer durchgehenden und lückenlosen Präsenzkontrolle bei den Proben (eventuell auch mit der Contact-Tracing App) kann im Falle einer COVID-19 Erkrankung die weitere Ausbreitung zu anderen Mitarbeitenden, Gruppen oder «festen Teams» rasch eingegrenzt werden.

Mit kontaktlosem Messen der Körpertemperatur bei allen Beteiligten vor Beginn einer Probe kann das Risiko einer Übertragung des COVID-19 zusätzlich reduziert werden. Von Fieber spricht man im Allgemeinen, wenn die Körpertemperatur 38° Grad übersteigt.

6.2 Anforderungen an Proberäume

Für Proberäume aller Art gelten grundsätzlichen folgende Anforderungen:

- Die Grösse der Proberäume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Die maximale Personenzahl in Proberäumen ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben.
- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen (RLT).
- Türen nach Möglichkeit offenlassen, um das Berühren von Türgriffen und Oberflächen zu reduzieren.
- Wenn es die Möglichkeiten und die Witterung erlauben, kann unter Beachtung der Abstandsregel* im Freien geprobt werden.
- Oberflächen, Gegenstände sowie Türgriffe und andere Einrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Beim Ein- und Auslass aller Beteiligten ist darauf zu achten, die Kontakte untereinander sowie zu anderen Mitarbeitenden auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Auch Ansammlungen von Personen vor Proberäumen, Sanitäranlagen, Künstlergarderoben und Pausenräumen sind zu verhindern.
- Personen, die nicht unmittelbar am Probegeschehen beteiligt sind oder sein müssen, dieses aber verfolgen möchten, sollen per Übertragungstechnik (Live-Stream) in separaten Räumen beteiligt werden.
- Wasserspender sind ausser Betrieb zu nehmen. Künstler haben ihre Getränke selbst mitzunehmen. Falls notwendig sind die Trinkflaschen (PET) mit dem Namen zu personifizieren.

6.3 Bauprobe

Die maximale Personenzahl auf der Bühne ist für alle gut sichtbar (an den Eingängen zur Bühne, am Bühnenportal, etc.) zu kennzeichnen und bei Beginn der Bauprobe zu kommunizieren. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person.

Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände, die während der Bauprobe oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Zu Beginn und am Ende der Bauprobe haben sich alle Beteiligten die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten der Bauprobe strikte einzuhalten. Kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
  Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
  Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

Unnötige Kontakt mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen und Durchmischung von Personen sind mit folgenden Massnahmen zu vermeiden respektive zu reduzieren:

- Mitarbeitende, welche zur Risikogruppe gehören, von der Bauprobe freistellen.
- Beteiligte Personen an der Bauprobe auf ein Minimum begrenzen.
  Allenfalls Teilnehmer per Videokonferenz oder Videoaufzeichnung an der Bauprobe beteiligen.
- Allfällige Wartezonen mit ausreichend Platz einrichten (mind. 4 m^2 pro Person) und kennzeichnen.
- Eine Durchmischung von verschiedenen Abteilungen, Gruppen oder «festen Teams» ist zu vermeiden, in dem Aufenthaltsbereiche und -zonen mit Absperrbändern oder Bodenmarkierungen gekennzeichnet werden.

Bei Bauproben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Bühne natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen). Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Die Teilnehmer kommen direkt zur Bauprobe und deponieren ihr Material auf der Bühne oder im Zuschauersaal. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen bei der Bauprobe ist auf ein Minimum zu reduzieren.

6.4 Schauspielproben / szenische Proben

Die maximale Personenzahl bei Schauspielproben ist für alle gut sichtbar (an den Eingängen zu Probebühnen oder Bühnen, am Bühnenportal, etc.) zu kennzeichnen und bei Beginn der Schauspielprobe zu kommunizieren. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person für alle Phasen der Schauspielproben.

- Proben auf der Probebühne mit Regiezone
- Proben auf der Probebühne
- Proben auf der Bühne

Der direkte Körperkontakt ist bei szenischen Proben zu vermeiden. Insbesondere sind Handlungen wie Küssen oder Körperkontakte im Gesicht aufgrund der aktuellen Massnahmen nicht möglich.

Personen, die nicht unmittelbar am Probegeschehen beteiligt sein müssen, dieses aber verfolgen möchten, sollen per Übertragungstechnik (Videokonferenz) in separaten Räumen beteiligt werden.

Die Vorbereitungsarbeiten, wie zum Beispiel das Aufstellen von Bühnenbildern, Requisiten und sonstigen Einrichtungen (z.B. Tische für die Regie), haben vor Probebeginn zu erfolgen, um eine Durchmischung mit anderen Personen und Ansammlung von Personen zu vermeiden. Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände, die während der Schauspielprobe oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor Beginn und am Ende von Schauspielproben haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Abstandsregel* ist bei den Schauspielproben strikte einzuhalten. Kann die Abstandsregel* aufgrund einer szenischen Handlung nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, von der Schauspielprobe freistellen.
- Szenische Handlungen mit nahem Körperkontakt auf ein Minimum reduzieren.
- Nahe Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
  Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Bei Sprechproben in Richtung des Publikums sprechen.
  Das Sprechen in Richtung Gesicht des Gegenübers auf ein Minimum beschränken.
- «Sehr lautes Schreien» wenn möglich nicht in Richtung zu anderen Darstellern, Personen auf der Bühne oder Orchestergraben.
- Stündlich eine Pause von mindestens 15 Minuten einplanen.

Alternativ können sofern möglich, mobile Trennwänden aus Acrylglas (auf Rollen) eingesetzt werden, um Personen von erregerhaltigen Aerosolen zu schützen.

Nicht sprechende Personen (Statisten), die an szenischen Handlungen beteiligt sind, haben sich an die Abstandsregel* zu halten. Falls dies aufgrund der szenischen Handlung nicht möglich ist, insbesondere bei lautem Schreien, hat die nicht sprechende Person folgende persönliche Schutzausrüstungen zu tragen:

- Schutzmaske FFP2/FFP3 ohne Ventil
- Schutzbrille mit Seitenschutz

oder

- Hygienemaske
- Schutzvisier / Gesichtsschutz

Für die Darstellende ist die Mimik ein essenzieller Teil des Spiels. Die Verwendung einer Schutzmaske ist nicht umsetzbar. Kann die Abstandsregel* über einen längeren Zeitraum (> 5 Minuten) nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Bildung von sogenannten «festen Teams», die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Eigener Zugang zu den Proberäumen ausschliesslich für «feste Teams», um jeglichen Kontakt mit anderen Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztliche Abklärung zu empfehlen.
- Vor Probebeginn ist die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» zu messen und zu dokumentieren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem die Abstandsregel* (> 5 Minuten) nicht eingehalten werden konnte.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. Tragen von Hygienemasken beim Einkaufen oder Treffen von Freunden).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Bei Leseproben, Diskussionen und beim gemeinsamen Austausch in der ersten Phase der Schauspielproben ist die Abstandsregel* strikte einzuhalten. Folgende Massnahmen sind dabei zu treffen:

- Tische in ausreichender Anzahl oder Grösse bereitstellen
- Direktes Gegenübersitzen an schmalen Tischen vermeiden (bei Tischbreiten von 0.8 m oder 1 m)
- Bodenmarkierungen anbringen (z.B. für Diskussionen im Stehen)

Bei Schauspielproben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen). Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Stehen keine Künstlergarderoben zur Verfügung, so kommen die Künstler direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Werden während szenischen Handlungen Requisiten (z.B. Spiegel, Brief, etc.) übergeben, so haben sich die Darsteller vor und nach dieser Probesequenz die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Die Requisiten sind zu Beginn und am Ende von Proben mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

6.5 Musik-/Orchesterproben

Die maximale Personenzahl in Proberäumen für Musik- und Orchesterproben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwerte gelten 4 m^2 pro Person. Verkehrswege im Raum sind in den Referenzwerten von 4 m^2 pro Person nicht berücksichtigt.

Der Orchesterwart bereitet den Proberaum vor. Beim Aufstellen der Stühle, Notenpulte, Dirigentenpult und weiteren Einrichtungen (z.B. Grossinstrumente) sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Das Aufstellen hat mit Schutzhandschuhen zu erfolgen
- Oberflächen, Türgriffe, Grossinstrumente (z.B. Flügel, Harfe, etc.), Instrumentenkoffer und sonstige Einrichtungen, die im Proberaum oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Die Notenblätter (Papier) sind mit Schutzhandschuhen zu verteilen

Vor Beginn und am Ende von Orchesterproben haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Abstandsregel* ist bei Orchesterproben strikte einzuhalten. Bei der Bestuhlung von Orchesterproben ist die Abstandsregel* zu berücksichtigen und gegebenenfalls mit Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.

Die Tasten am Piano sind nach dem Stimmen und am Ende der Orchesterprobe mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Wichtig: Das Reinigungsmittel darf nicht auf die Taste gesprüht werden. Es ist ein Reinigungslappen zu verwenden. Bei den persönlichen Instrumenten können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Probeende beschränkt werden.

Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind besondere Hygienemassnahmen für die Beseitigung, Reinigung oder Desinfektion vorzusehen (z.B. regelmässiges Reinigen vom Boden, Einweg-Papiertücher, geschlossener Abfalleimer, etc.).

Für den Ein -und Auslass der Musiker in den Proberaum ist der Inspizient oder Orchesterwart verantwortlich. Unnötige Kontakte untereinander, Kontakte zu anderen Mitarbeitenden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen sind dabei zu vermeiden.

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen wo möglich), andernfalls die Lüftung auf maximalen Betrieb zu stellen. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Stehen keine Künstlergarderoben zur Verfügung, so kommen die Musiker direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Für das Materialdepot (z.B. Instrumentenkoffer) ist ausreichend Platz im Raum zur Verfügung zu stellen. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Instrumente, welche die Musiker nach Probeende nicht nach Hause nehmen, werden durch den Orchesterwart mit Schutzhandschuhen weggeräumt.

Je nach Zusammenstellung des Repertoires sind erhöhte Schutzmassnahmen notwendig, wie nachfolgend beschrieben.

Repertoire ohne Blasinstrumente

Für Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumente gelten als Referenzwert 4 m^2 pro Person. Verkehrswege im Raum sind im Referenzwert von 4 m^2 pro Person nicht berücksichtigt. Die Abstandsregel* ist zwischen den Musikern dieser Instrumente einzuhalten.

Kann die Abstandsregel* aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Tragen von Hygienemasken

Der Dirigent muss keine Hygienemaske tragen, sofern die Abstandsregel* zu den ersten Instrumentengruppen eingehalten werden kann. Beim Aufstellen des Dirigentenpultes ist der Abstand entsprechend zu berücksichtigen.

Der Pianist muss eine Hygienemaske tragen, sofern die Abstandsregel* zur ersten Instrumentengruppe nicht eingehalten werden kann.

Repertoire mit Blasinstrumenten

Zu den Bläsern zählen alle Instrumente, deren Tonproduktion mittels eines Ausatemstromes erfolgt. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person. Verkehrswege im Raum sind im Referenzwert von 4 m^2 pro Person nicht berücksichtigt. Die Abstandsregel* für Bläser ist strikte einzuhalten.

Kann die Abstandsregel* für Bläser aufgrund der räumlichen Verhältnisse bei Register- und Ensembleproben nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Bildung von sogenannten «festen Teams» (z.B. Ensemble), die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Eigener Zugang zu den Proberäumen ausschliesslich für «feste Teams», um jeglichen Kontakt mit anderen Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztliche Abklärung zu empfehlen.
- Vor Probebeginn ist die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» zu messen und zu dokumentieren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem die Abstandsregel* (> 5 Minuten) nicht eingehalten werden konnte.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. Tragen von Hygienemasken beim Einkaufen oder Treffen von Freunden).

- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Beim Aufstellen des Dirigentenpultes ist die Abstandsregel* zur ersten Instrumentengruppe strikte einzuhalten. Kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden, so hat der Dirigent folgende persönliche Schutzausrüstung zu tragen:

- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
- Schutzbrille mit Seitenschutz

oder

- Hygienemaske
- Schutzvisier / Gesichtsschutz

Das Piano ist, wenn klanglich vertretbar, hinter den Bläsern aufzustellen. Der Pianist muss eine Hygienemaske tragen, sofern die Abstandsregel* nicht eingehalten werden kann. Das Risiko einer Tröpfcheninfektion kann durch Aufstellen einer Acrylglas-Trennwand zwischen dem Piano und den Bläsern zusätzlich minimiert werden.

Repertoire mit Streichern und Bläsern

Als Referenzwerte gelten 4 m^2 pro Person. Verkehrswege im Raum sind im Referenzwert von 4 m^2 pro Person nicht berücksichtigt. Die Abstandsregel* für Streicher und Bläser ist strikte einzuhalten.

Kann die Abstandsregel* für Streicher und Bläser aufgrund der räumlichen Verhältnisse bei Register- und Ensembleproben nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Bildung von sogenannten «festen Teams» (z.B. Ensemble), die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Eigener Zugang zu den Proberäumen ausschliesslich für «feste Teams», um jeglichen Kontakt mit anderen Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztliche Abklärung zu empfehlen.
- Vor Probebeginn ist die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» zu messen und zu dokumentieren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem die Abstandsregel* (> 5 Minuten) nicht eingehalten werden konnte.

- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. Tragen von Hygienemasken beim Einkaufen oder Treffen von Freunden).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Beim Aufstellen des Dirigentenpultes ist die Abstandsregel* zur ersten Instrumentengruppe strikte einzuhalten. Kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden, so hat der Dirigent folgende persönliche Schutzausrüstung zu tragen:

- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
- Schutzbrille mit Seitenschutz

oder

- Hygienemaske
- Schutzvisier / Gesichtsschutz

Das Piano ist, wenn klanglich vertretbar, hinter den Bläsern und Streichern aufzustellen. Der Pianist muss eine Hygienemaske tragen, sofern die Abstandsregel* hinter den Bläsern und Streichern nicht eingehalten werden kann. Das Risiko einer Tröpfcheninfektion kann durch Aufstellen einer Acrylglas-Trennwand zwischen dem Piano und den Streichern/Bläsern zusätzlich minimiert werden.

6.6 Gesangsproben / Ensembleproben / Chorproben

Die maximale Personenzahl in Proberäumen für Gesangsproben, Ensembleproben und Chorproben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person. Verkehrswege im Raum sind im Referenzwert von 4 m^2 pro Person nicht berücksichtigt.

Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände, die während Gesangsproben und Ensembles oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn der Proben mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Vor Beginn und am Ende der Gesangsproben oder Ensembles haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Für den Ein -und Auslass der Musiker in den Proberaum ist der Inspizient verantwortlich. Unnötige Kontakte untereinander, Kontakte zu anderen Mitarbeitenden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen sind dabei zu vermeiden.

Die Abstandsregel* sind bei Gesangsproben, Ensembleproben und Chorproben strikte einzuhalten. Kann die Abstandsregel* aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Bildung von sogenannten «festen Teams» (z.B. Duett), die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Eigener Zugang zu den Proberäumen ausschliesslich für «feste Teams», um jeglichen Kontakt mit anderen Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztlich abklären zu empfehlen. Die Kosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
- Vor Probebeginn ist die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» zu messen und zu dokumentieren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem die Abstandsregel* (> 5 Minuten) nicht eingehalten werden konnte.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. Tragen von Hygienemasken beim Einkaufen oder Treffen von Freunden).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen). Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Stehen keine Künstlergarderoben zur Verfügung, so kommen die Sänger direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Beim Aufstellen des Dirigentenpultes ist die Abstandsregel* zu den Sängern strikte einzuhalten. Kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden, so hat der Dirigent folgende persönliche Schutzausrüstung zu tragen:

- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
- Schutzbrille mit Seitenschutz

oder

- Hygienemaske
- Schutzvisier / Gesichtsschutz

Das Piano ist, wenn klanglich vertretbar, hinter den Sängern oder auf der Bühne seitlich unter Einhaltung der Abstandsregel* aufzustellen. Der Pianist muss eine Hygienemaske tragen, sofern die Abstandsregel* nicht eingehalten werden kann. Das Risiko einer Tröpfcheninfektion kann durch Aufstellen einer Acrylglas-Trennwand zwischen dem Piano und den Sängern zusätzlich minimiert werden.

6.7 Tanzproben / Balletttraining

Die maximale Personenzahl in Proberäumen für Tanz und Ballett ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person. Verkehrswege im Raum sind im Referenzwert von 4 m^2 pro Person nicht berücksichtigt.

Oberflächen, Türgriffe, Ballettstangen, Instrumente (Piano), Tanz- und Ballettflächen (Boden) sowie Gegenstände, die während den Tanzproben und Balletttrainings oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig (mindestens stündlich) mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor Beginn und am Ende von Tanzproben und Balletttrainings haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Für den Ein -und Auslass der Tänzer in den Proberaum ist der Ballettmeister verantwortlich. Unnötige Kontakte untereinander, Kontakte zu anderen Mitarbeitenden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen sind dabei zu vermeiden.

Die Abstandsregel* ist bei den Tanzproben und Balletttrainings strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Choreografie nicht eingehalten werden kann, sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, von den Proben freistellen
- Chorografien mit nahem Körperkontakt auf ein Minimum reduzieren
- Nahe Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
  Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.

Kann der Abstand zwischen den Tänzern aufgrund der Choreografie über eine längere Zeit (> 5 Minuten) nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Bildung von sogenannten «festen Teams» (z.B. Tanzgruppen), die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Eigener Zugang zu den Proberäumen ausschliesslich für «feste Teams», um jeglichen Kontakt mit anderen Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztliche Abklärung zu empfehlen.
- Vor Probebeginn ist die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» zu messen und zu dokumentieren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem die Abstandsregel* (> 5 Minuten) nicht eingehalten werden konnte.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. Tragen von Hygienemasken beim Einkaufen oder Treffen von Freunden).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Der Ballettmeister hat sich an die Abstandregel* zu halten. Der direkte Kontakt zu den Tänzern ist auf ein Minimum zu reduzieren. Verbale Korrekturen sind den taktilen Korrekturen vorzuziehen. Kann die Abstandsregel* trotzdem nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Nahe Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
  Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
  Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen). Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Der Pianist muss eine Hygienemaske tragen, sofern die Abstandsregel* nicht eingehalten werden kann.

Stehen keine Künstlergarderoben zur Verfügung, so kommen die Tänzer in Trainingskleidung direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen (z.B. Trainingsmatten, Blackrolls, etc.) im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Tänzer haben nach Ende der Tanzproben oder Balletttraining alle persönlichen Gegenstände aus dem Proberaum mitzunehmen. Handtücher sind in geschlossene Wäschekörbe zu legen und täglich zu waschen.

6.8 Bildung von «festen Teams»

Bei der Bildung von «festen Teams» soll erreicht werden, dass Risiko einer möglichen Infektion und Ausbreitung des COVID-19 möglichst tief zu können. Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten. Der Kontakt zu anderen «Teams» ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitär- und Pausenräumen. Mit dieser Massnahme ist auch eine rasche Eingrenzung (Contact Tracing) möglich, wenn eine Person im «festen Team» an COVID-19 erkrankt ist.

Für die Mitglieder von «festen Teams» werden erhöhte Anforderungen gestellt.

- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztlich abklären zu empfehlen. Die Kosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
- Vor Probebeginn ist die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» zu messen und zu dokumentieren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem die Abstandsregel* (> 5 Minuten) nicht eingehalten werden konnte.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. Tragen von Hygienemasken beim Einkaufen oder Treffen von Freunden).

- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

7 Aufführungsbetrieb mit Publikum

7.1 Allgemeine Informationen

Aktuell sind öffentlich zugängliche Einrichtungen gemäss COVID-19-Verordnung 2, Artikel 6 (Veranstaltungen und Betriebe) für das Publikum noch immer geschlossen. Unter anderem sind auch Konzerthäuser und Theater von dieser Schliessung betroffen.

Weitere Lockerungsmassnahmen des BAG zur Öffnung von Kinos, Konzerthäuser, Theater und Casinos sind für den 8. Juni 2020 geplant. Ein definitiver Beschluss darüber wird vom Bundesrat bis am 27. Mai 2020 erwartet.

Die nachfolgenden Schutzmassnahmen für einen Aufführungsbetrieb mit Publikum stützen sich die geplante Öffnung von Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetrieben ab. In welchem Umfang das Versammlungsverbot in öffentlichen Räumen gelockert wird, ist zurzeit nicht bekannt. Die vorgeschlagenen Schutzmassnahmen im Aufführungsbetrieb mit Publikum sind jederzeit auf weitere Lockerungsmassnahmen adaptierbar.

7.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind im Rahmen der COVID-19 Pandemie zu überprüfen und falls notwendig auf die aktuellen Bedingungen anzupassen.

7.3 Ticketing / Billettkasse

Beim Ticketing sind folgende Arten zu unterscheiden.

- Gäste mit Abonnement (Spielsaison-Karte)
  - Namen der Gäste ist bekannt
- Einzeltickets Online
  - Name der Kundschaft (bestellende Person) bekannt
- Billettkasse
  - Name der Kundschaft nicht bekannt

Beim Einlass der Gäste ist auf jeglichen Körperkontakt möglichst zu verzichten. Die Abonnemente (Spielsaison-Karte in Kreditkartenform) und Ticktes (Online und Billettkasse) sind optisch oder elektronisch (Scanner) zu kontrollieren. Die Papier-Tickets (Selbstausdruck oder Billettkasse) sind so anzupassen, dass ein Abreissen oder Entwerten dieser Tickets nicht notwendig ist.

Kann die Abstandsregel* aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Tragen von Schutzhandschuhen (wenn Tickets in die Hand zu nehmen sind)
- Anbringen einer Plexiglasscheibe mit Öffnung, zum Kontrollieren der Spielsaison-Karten oder Papiertickets.

  oder
- Tragen von Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil bei längerer Kontaktdauer. Die Tragpflicht beschränkt sich auf das Personal bei der Zutrittskontrolle.

Bei der Billettkasse ist die Abstandsregel* strikte einzuhalten. Im Kontaktbereich zur Kundschaft ist eine Plexiglasscheibe mit Öffnung für die Ticketausgabe zu installieren, um das Personal zu schützen.

Die Kundschaft an der Billettkasse ist auf eine bargeldlose Bezahlung (Kreditkarte, Twint, etc.) hinzuweisen. Zudem sind die Kontaktdaten der Gäste an der Billettkasse soweit möglich zu erheben und zu elektronisch dokumentieren.

- Vorname, Name
- Mobilnummer oder Festnetznummer
- Sitzplatz

Bei Gästegruppen (bis zu 4 Personen), die im gleichen Haushalt leben, genügen die Kontaktdaten einer Person. Die Erfassung der Kontaktdaten hat kontaktlos zu erfolgen, um das Übertragungsrisiko des COVID-19 zu reduzieren.

Die Weitergabe von erfassten Kontaktdaten im Falle einer Ansteckung ist bis heute gesetzlich nicht geregelt. Die Gäste sind bei der Erfassung ihrer Kontaktdaten zu informieren, dass diese nur auf behördliches Verlangen weitergegeben werden, wenn ein Erkrankungsfall vorliegt. Eine anderweitige Verwendung (Werbezwecke) ist auszuschliessen und die Kontaktdaten sind nach 14 Tagen zu löschen.

7.4 Publikum allgemein

Es ist Aufgabe des Betriebes, dass Publikum in angemessener Weise auf die Verhaltensregeln im Rahmen der COVID-19 Pandemie zu informieren, beispielsweise mit:

- Plakat vom BAG «So schützen wir uns»
- Lautsprecherdurchsagen (Einhalten der Abstandsregel*)
- etc.

Sofern die Abstandsregel* eingehalten werden kann, muss das Publikum keine Hygienemasken tragen. Das Publikum ist zu informieren, dass Hygienemasken zur Verfügung gestellt werden.

Besucher, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände zu verlassen.

7.5 Publikum «Risikogruppe»

Angaben über das Alter oder allfällige Vorerkrankungen können nicht verlangt werden. Die Eigenverantwortung liegt bei Personen der Risikogruppe, sich an die Empfehlungen des BAG zu halten.

7.6 Einlassmanagement

Mit dem «Einlass» wird die Lenkung des Publikums vor dem Gebäude und/oder Gelände (z.B. Vorplatz), im Gebäude und/oder auf dem Gelände (z.B. Foyer, Aufenthaltszonen) bis zum Zutritt in den Saal oder Zuschauerbereich verstanden.

Mit dem Einlassmanagement sind unter anderem folgende Punkte sicherzustellen.

- Die Abstandsregel* wird eingehalten
- Ansammlungen sind zu vermeiden

In Zonen wo die Abstandsregel* aufgrund räumlicher Verhältnisse (z.B. schmale Korridore) oder Staubildung (z.B. Billettkasse, Ticketkontrolle, etc.) vom Publikum nur schwer einzuschätzen und einzuhalten ist, sind die Personenströme zu leiten. Falls notwendig ist dafür Hilfspersonal einzusetzen. Mitarbeitende sind besorgt, das Publikum auf die Einhaltung der Massnahmen hinzuweisen.

Ansammlungen von Personen sind im Bereich Eingang, Billettkasse, Garderoben, Ticketkontrolle, der Restauration / Bar sowie WC-Anlagen zu verhindern, beispielsweise mit folgenden Massnahmen.

- Möglichst viele Eingänge / Zugänge nutzen
- Anwendung von Einbahnsystemen
  Getrennte Ein- und Ausgangsbereich / definierte Laufrichtungen
- Getrennte Eingänge für:
  - Besucherinnen und Besucher mit Abonnement (Spielsaison-Karte) oder Online Ticket
  - Besucherinnen und Besucher ohne Ticket (Billettkasse)
- Mehrere Billettkassen öffnen (falls vorhanden), um die Wartezeiten beim Ticketkauf und Erfassung der Kontaktdaten zu reduzieren
- Gäste auf eine bargeldlose Bezahlung (Kreditkarte, Twint, etc.) hinweisen
- Mehrere Garderoben öffnen (falls vorhanden)
- Zutrittskontrollen haben sofern möglich «digital» zu erfolgen
  Scannen über QR-Code
- Wartezonen und -Flächen vor Restauration / Bar kennzeichnen
- Wartebereiche vor WC-Anlagen mit Absperrbändern und Bodenmarkierungen in geeigneter Weise kennzeichnen

Die Öffnungszeiten von Foyer und/oder Saal sind unter Berücksichtigung der Gästezahl in Räumen zu prüfen und allenfalls neu zu setzen.

7.7 Auslassmanagement

Mit dem «Auslass» wird die Lenkung des Publikums ab dem Austritt aus dem Saal oder Zuschauerbereich, im Gebäude und/oder auf dem Gelände (z.B. Foyer, Aufenthaltszonen) bis vor dem Gebäude und/oder Gelände (z.B. Vorplatz) verstanden.

Vor Beginn einer Vorstellung ist das Publikum über den Ablauf beim Auslass nach der Veranstaltung zu informieren, insbesondere ist auf das Verhalten beim Verlassen des Saals oder Zuschauerbereiches hinzuweisen.

Mit dem Auslassmanagement sind unter anderem folgende Punkte sicherzustellen.

- Die Abstandsregel* wird eingehalten
- Ansammlungen sind zu vermeiden

Um Ansammlungen von Personen beim Verlassen des Saals oder Zuschauerbereiches zu vermeiden, sind beispielsweise folgende Massnahmen zu treffen.

- Beim Auslass des Publikums sind möglichst viele Ausgänge zu nutzen.
- Der Auslass hat gestaffelt zu erfolgen.
  Reihenfolge nach Etagen, Sektoren oder Sitzreihen.
  (Ähnlich wie bei Verlassen eines Flugzeuges)
- Der Auslass ist über die Lautsprecheranlage zu koordinieren und zu leiten.
  Gleichzeitig kann auf die Abstandsregel* hingewiesen werden.
- Für den Auslass ist ausreichend Zeit einzurechnen.
  Nachfolgende Aufführungen sind mit genügend Zeitabstand zu terminieren, um eine Durchmischung mit nachfolgendem Publikum zu vermeiden.

An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können.

7.8 Bestuhlung / Raumbelegung

Die Saalplanung und Raumbelegung sind stark vom Grundriss des Saals oder Zuschauerbereichs, von der Bestuhlung und den Abständen zwischen den Sitzreihen abhängig. Jeder Betrieb hat die Bestuhlung und Raumbelegung anhand der eigenen räumlichen Gegebenheiten auszulegen, um den Anforderungen während der COVID-19 Pandemie gerecht zu werden.

Bestuhlung mit reduziertem Abstand

Ausnutzung bis 70%

Im Vergleich zu einem öffentlichen Raum (z.B. Ladenfläche oder Museum) unterscheidet sich ein Saal oder Zuschauerbereich mit Bestuhlung in wesentlichen Punkten, wie zum Beispiel:

- Das Publikum sitzt auf festen, zugeordneten Plätzen.
- Die Blickrichtung des Publikums ist in Richtung Bühne.
  Kein Gegenübersitzen, wie zum Beispiel bei Gästegruppen im Restaurant.
- Das Publikum spricht während einer Vorstellung nicht oder nur sehr leise.
  Bei leisem Sprechen ist «praktisch» keine Aerosolentwicklung nachweisbar.
  (Untersuchung Aerosole von Dr. Thomas Eiche, Arbeitshygieniker vom 20.05.2020)

Anhand der obigen Aufzählung ist eine Reduktion des Abstandes zwischen Personen im Publikum in Betracht zu ziehen, sofern folgende Massnahmen getroffen werden.

- Zwischen den Personen (auch zwischen Paaren oder Gästegruppen zu anderen Personen) ist immer ein Sitzplatz freizuhalten.
- Die Kontaktdaten der Gäste sind jederzeit bekannt (Contact-Tracing), durch die Abonnemente, Online Buchung und Erfassung der Kontaktdaten an der Billettkasse.
- Dem Publikum werden Hygienemasken zur Verfügung gestellt.

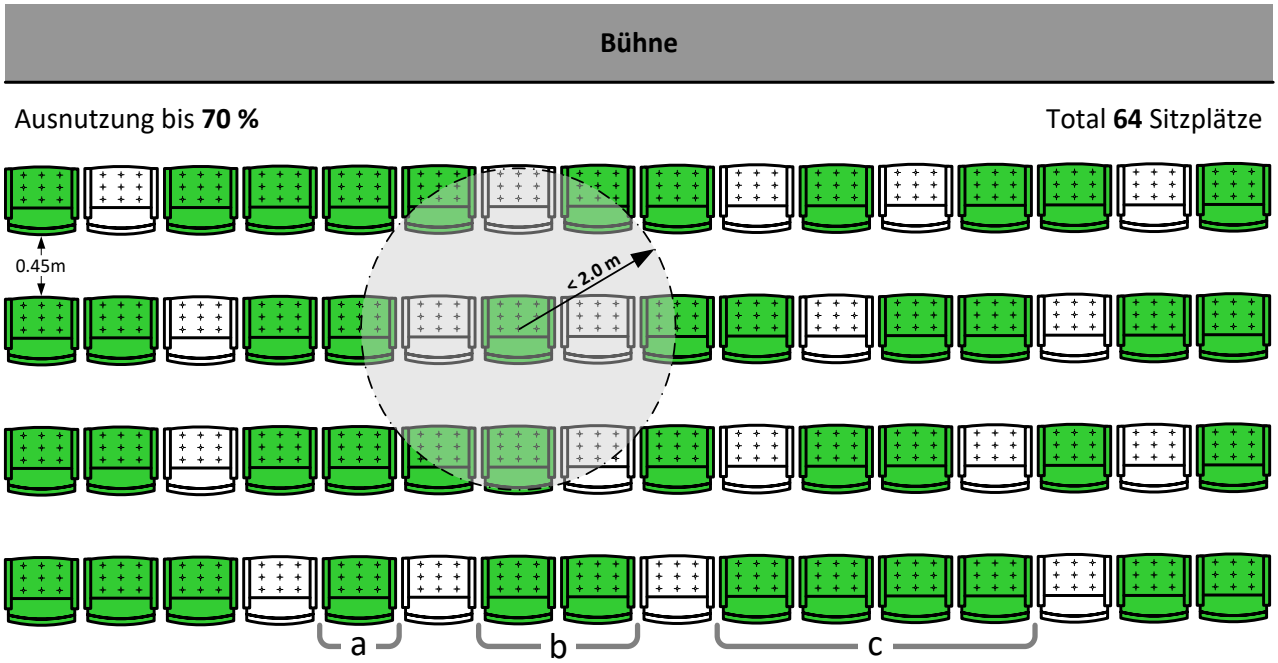

Legende:

45 belegte Sitzplätze **19** gesperrte Sitzplätze

a Einzelplatz
b 2er Sitzplatz für Paare
c Sitzplätze für «Gästegruppe» bis zu 4 Personen (z.B. Familie im gleichen Haushalt lebend)

Normale Bestuhlung

Ausnutzung bis 100%

Eine weitere Reduktion des Abstandes zwischen Personen im Publikum ist ausschliesslich mit einer generellen Tragepflicht von Hygiene- und Schutzmasken in Betracht zu ziehen, sofern diese von Theater-, Kultur- und Veranstaltungsbetrieben durchgesetzt werden kann.

Im Zusammenhang mit einer Tragepflicht von Hygiene- und Schutzmasken müssen folgende Massnahmen getroffen werden.

- Die Kontaktdaten aller Gäste sind bekannt (Contact-Tracing)
- Tragepflicht von Hygienemasken für alle Personen im Publikum.

- Personen, die nicht bereit sind, die Hygienemaske während der ganzen Vorstellung zu tragen, ist der Zutritt zu verweigern.

Bestuhlung gemäss BAG-Massnahmen zurzeit

Ausnutzung 25% und weniger

Die nachfolgende Darstellung zeigt eine Bestuhlung unter Einhaltung der Abstandsregel*.

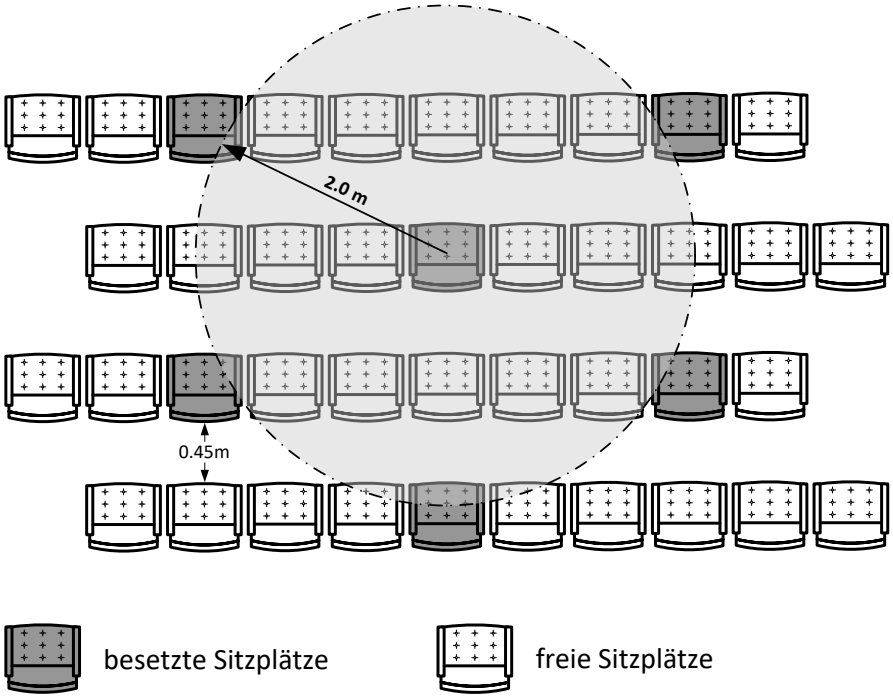

Unter Einhaltung der BAG-Massnahmen würden kaum mehr als ein Viertel der Sitzplätze genutzt werden können. Je nach Grundriss des Saals oder Zuschauerbereiches würde die Ausnutzung der Sitzplätze sogar noch tiefer ausfallen. Die Vorgaben des BAG stellen alle Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe bereits jetzt vor grosse finanzielle Herausforderungen. Alle Betriebe wären finanziell nicht in der Lage, den Vorstellungsbetrieb mit Publikum unter diesen Voraussetzungen aufrecht zu erhalten.

Die Durchsetzung der generelle Abstandsregel* hätte für den kulturellen Bereich der Schweiz schwerwiegende Folgen.

7.9 Logenplätze / Balkon

Logenplätze, als in sich abgetrennte Räume können für Paare oder Gästegruppen bis 4 Personen genutzt werden. Auf eine Reinigung der Logenplätze nach einer Pause kann verzichtet werden, da diese Armaturen (Türgriffe, Türen, Handläufe und Armlehnen der Stühle) nur von den Personen in der Loge angefasst werden.

7.10 Stehplätze / Museale Aufführungen

Die maximale Gästezahl in Räumen mit Stehplätzen oder eine museale Aufführung ist bei der Saalplanung zu berücksichtigen. Als Referenzwert gelten 4m^2 pro Person.

Die Abstandsregel* zwischen den Personen im Publikum ist bei Stehlplätzen oder musealen Aufführungen strikte einzuhalten. Folgende Massnahmen sind dabei zu treffen.

- Bodenmarkierungen in geeigneter Weise (zum Beispiel Punkte oder Raster). Fluoreszierende Markierungen, um die Sichtbarkeit bei schwachem Licht zu erhöhen.
- Mitarbeitende sind besorgt, das Publikum auf die Einhaltung der Massnahmen hinzuweisen.

7.11 Vorstellungsbetrieb im Bühnenbereich

Im Vorstellungsbetrieb können sich folgende Personen respektive Berufsgruppen auf der Bühne aufhalten, wie zum Beispiel:

- Souffleusen (alternativ im Zuschauer- oder Bühnenbereich)
- Inspizient
- Requisiteur und Dekorateur
- Ankleider und Maskenbildner (für Umzüge)
- Bühnentechniker und Möbler (für Umbauten)
- Verfolgerfahrer (zumeist im Zuschauerbereich)
- Licht-/Ton/-Videotechniker
- Maschinist
- Künstlerischer Vorstellungsdienst
- Korrepetiteure
- Brandwache

Die obige Aufzählung stellt keine abschliessende Liste dar.

Alle Beteiligten haben die Abstandsregel* zu Personen auf der Bühne strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit oder Aufgabe nicht eingehalten werden kann (z.B. Anbringen von Mikroports), sind technische, organisatorische oder personenbezogenen Massnahmen zu treffen.

7.12 Vorstellungsbetrieb im Zuschauerbereich

Im Vorstellungsbetrieb können sich folgende Personen respektive Berufsgruppen im Zuschauerbereich aufhalten, wie zum Beispiel:

- Souffleusen (alternativ im Zuschauer- oder Bühnenbereich)
- Stellwerker
- Verfolgerfahrer (zumeist im Zuschauerbereich)
- Licht-/Ton/Videoregie
- Übertitler
- Brandwache
- Theaterarzt
- Abendregie

Die obige Aufzählung stellt keine abschliessende Liste dar.

Alle Beteiligten haben die Abstandsregel* zu Personen im Publikum strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit oder Aufgabe nicht eingehalten werden kann (z.B. durch beengte Platzverhältnisse), sind technische, organisatorische oder personenbezogenen Massnahmen zu treffen.

Kann die Abstandsregel* zwischen Darstellenden und Publikum nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen zu treffen, wie beispielsweise das Freilassen der vordersten Sitzreihe.

7.13 Garderobe/n

Kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht sichergestellt werden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor der/den Garderobe/n zu vermieden, so sind diese zu schliessen. Das Publikum ist aufzufordern, Kleidungsstücke, Taschen oder Schirme in den Zuschauersaal mitzunehmen und neben dem Sitzplatz zu deponieren.

Das Deponieren von Kleidung und Gegenständen ist mit der Feuerpolizei bezüglich dem Brandschutz zu klären.

Können die Garderoben unter Einhaltung der Abstandsregel* betrieben werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Personal in der Garderobe arbeiten mit Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil und Schutzhandschuhen
- Am Ende der Veranstaltung sind die Kleiderbügel und «Garderobenmarken» mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

7.14 WC-Anlagen

Im Aufführungsbetrieb mit Publikum ist auf die Anzahl Gäste in den WC-Anlagen zu achten und falls notwendig, mittels Hilfspersonal zu dosieren.

Die WC-Anlagen sind ausschliesslich mit Einweg-Papiertücher zu betreiben. Elektrische Druckluft-handtrockner (wie z.B. DYSON Airblade) sind ausser Betrieb zu nehmen. Reinigen sich Personen die Hände nicht richtig oder nicht ausreichend mit Wasser und Seife, so besteht das Risiko, dass erregerhaltige Tröpfchen durch die Luft geschleudert und im Raum verteilt werden.

Die WC-Anlagen sind vor dem Einlass des Publikums, vor und nach der Pause sowie am Schluss der Veranstaltung zu reinigen. Insbesondere sind die Abfalleimer regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

7.15 Pausen

Bei Pausen während einer Vorstellung sind folgende Punkte sicherzustellen.

- Die Abstandsregel* wird eingehalten
- Ansammlungen sind zu vermeiden

Die Länge einer Pause richtet sich im Wesentlichen nach der Anzahl Gäste, die sich im Saal oder Zuschauerbereich befinden. Es ist ausreichend Zeit für Pausen vorzusehen, damit die maximale Personenzahl in den WC-Anlagen eingehalten werden kann. Allenfalls sind zusätzliche mobile WC-Anlagen zur Verfügung zu stellen, um die Anzahl Gäste in den WC-Anlagen reduzieren zu können.

Zu Beginn und am Ende der Pause haben sich die Gäste die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsstationen sind an den Eingängen in den Saal oder Zuschauerbereich aufzustellen.

7.16 Programmhefte / Merchandising

Programmhefte, Flyer und sonstiges Informationsmaterial ist dem Publikum mit Jahresabonnementen per Post oder E-Mail zuzustellen. Zusätzlich sind diese Unterlagen den Gästen verstärkt Online zur Verfügung zu stellen. Das Auflegen von Programmheften, Flyer und Informationsmaterial in «Papierform» ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei der Abgabe von Unterlagen, welche für die Gäste während einer Vorstellung von Bedeutung sind (z.B. Besetzungsinformationen), ist darauf zu achten, dass diese unter Einhaltung der Hygieneregeln verteilt werden.

Der physische Verkauf von Werbeartikeln (z.B. Bücher, CD’s, T-Shirts, etc.) kann unter Einhaltung der Abstandsregel* und Anwendung von Hygienemassnahmen erfolgen.

7.17 Restauration / Bar

Für den Restaurations- und Barbetrieb ist das Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 anzuwenden. Auf der Homepage der «GastroSuisse» kann das Schutzkonzept heruntergeladen werden. Im Kapitel 11 ist der Link zur Homepage der «GastroSuisse» zu finden.

7.18 Reinigung / Desinfektion

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Insbesondere im Vorstellungsbetrieb sind folgende Räume regelmässig zu reinigen:

- WC-Anlagen
- Pausen-, Aufenthaltsräume (z.B. Foyer), Bewegungsflächen
- Garderoben

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Sanitäreinrichtungen, sonstige Einrichtungen und Gegenstände, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind mindestens vor Türöffnung, nach Pausen und nach Vorstellungsende mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor dem Einlass des Publikums in den Saal oder Zuschauerbereich sind alle Türgriffe, Türen, Handläufe und Armlehnen von besetzten Stühlen mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren. Nach einer Pause sind nur diejenigen Oberflächen zu reinigen, welche von mehreren Personen angefasst werden (Türgriffe, Türen und Armlehnen).

Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit dem Publikum, wenn möglich vermieden werden können. Das Leeren von Abfalleimern hat regelmässig zu erfolgen.

Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

7.19 Notfallorganisation während COVID-19

Als Notfall gilt jede überraschende Situation, in der eine Gefährdung für die körperliche Unversehrtheit von Personen, für Tiere oder für Sachen eintritt. Ereignisse mit einer ausreichenden Vorwarnzeit (z.B. COVID-19 Pandemie) gelten nicht als Notfälle.

Während der COVID-19 Pandemie muss der Betrieb sicherstellen, dass im Notfall (medizinische Notfälle, Brand- und Explosionsgefahr, Gewalt von aussen, etc.) alle Abläufe und Verantwortlichkeiten gemäss Notfallorganisation eingehalten werden. Bei einem Notfall ist dem Schutz respektive der Rettung aller Mitarbeitenden und Besuchenden eine höhere Priorität zuzuordnen als dem Schutz einer Ansteckung durch das COVID-19.

Schulungen im Bereich der Notfallorganisation (z.B. Bedienung Brandmeldeanlagen, Löschübungen mit der Feuerwehr, etc.) sind während der COVID-19 Pandemie auf ein Minimum zu reduzieren oder falls notwendig, nur in kleinen Gruppen durchzuführen. Die Mitarbeitenden und andere Personen halten sich dabei an die Abstandsregel*.

7.20 Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal

Sanitätspersonal und ärztliches Fachpersonal haben sich am Schutzkonzept FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) zu orientieren.

Bei der Behandlung von Personen kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist dabei unvermeidbar. Folgende Massnahmen sind bei einer Erstversorgung respektive ärztlicher Betreuung und Untersuchung von Mitarbeitenden, betriebsfremden Personen oder Gästen zu treffen.

- Tragen von Hygienemasken

oder bei Verdacht von Krankheitssymptomen von COVID-19

- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
- Schutzbrille und Schutzhandschuhe

Die maximale Personenzahl im Sanitätsräum ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person. Die Raumbelegung ist auf die Patientin oder der Patient sowie das Sanitätspersonal oder ärztliches Fachpersonal zu beschränken, davon ausgenommen sind Begleitpersonen, welche für die Patientinnen oder Patienten erforderlich sind.

In Sanitätsräumen ist für eine ausreichende, künstliche Lüftung zu sorgen. Ist keine Lüftung (RLT) vorhanden, so ist der Raum nach der Behandlung «natürlich» zu lüften (Fenster und Türen öffnen).

Nach einer Erstversorgung, Betreuung oder Untersuchung ist der Sanitätsraum zu lüften. Oberflächen (z.B. Liegen), Türgriffe, Sanitäreinrichtungen und Geräte, die von den Patientinnen und Patienten angefasst wurden, sind mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

8 Vermietung / Gastspiele

8.1 Allgemeine Informationen

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen:

Vermietung	Das Haus vermietet Räumlichkeiten sowie betriebseigenes Personal und wird damit zum Vermieter für: - Konferenzen, Generalversammlungen, Gastrobereich - Theater, Comedy - etc.
Gastspiel	Das Haus beauftragt ein Gastspiel und wird dadurch zum Veranstalter. Dabei handelt es sich um Aufführungen, die von Künstlern beim Veranstalter geboten werden.

8.2 Vertragliche Regelung / Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Die Vertragsdokumente sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Bezug auf die aktuelle COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen. Insbesondere sind die Verantwortlichkeiten, die einzuhaltenden Schutzmassnahmen sowie die geltenden Verhaltensregeln im Betrieb vertraglich zu regeln.

Das Schutzkonzept des Veranstalters und/oder des Mieters sind integraler Bestandteil von vertraglichen Vereinbarungen.

Die Vertragsdokumente oder AGB's müssen unter anderem folgende Situationen regeln:

- Fehlendes oder unvollständiges Schutzkonzept
- Nichteinhaltung von Schutzmassnahmen (z.B. Belegungsdichte in Räumen)
- Kurzfristige Änderungen, welche die vorgegebenen Schutzmassnahmen ausser Kraft setzen
- Anfallende Kosten bei einer nicht zustande kommenden Veranstaltung oder einem Abbruch der Veranstaltung (z.B. Nichteinhalten von Schutzmassnahmen, behördliche Kontrollen, etc.)
- Durchsetzungsverantwortung der Schutzmassnahmen
- Distanzierung zu rechtlichen Belangen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes
- Vorgabe- und Weisungsberechtigung Vermieter

8.3 Besprechungen / Raumbesichtigung

Besprechungen und Raumbesichtigungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Alternativ sollten soweit möglich technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen (Microsoft Teams, Skype for Business, Zoom, etc.) eingesetzt werden.

Sind trotzdem Besprechungen und Raumbesichtigungen vor Ort notwendig, so ist die Abstandsregel* strikte einzuhalten. Die maximale Anzahl von teilnehmenden Personen ist unter Berücksichtigung der Raumgrössen (z.B. Sitzungszimmer) zu begrenzen.
Raumbesichtigungen sind frühzeitig anzumelden und zu planen, damit Ansammlungen von Personen und unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

8.4 Dokumentationen / Informationen des Vermieters

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Veranstalter alle notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmassnahmen zu ermöglichen.

Dokumentationen und Informationen des Vermieters sind in Bezug auf die COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen soweit bindende Vorgaben vorhanden sind, insbesondere in folgenden Punkten:

- Angaben der maximalen Raumbelegung (Belegungsdichte)
- Raumgestaltungen (Foyer, Restauration oder Bar)
- Bestuhlungsvarianten im Saal oder Zuschauerbereich
  (nur wenn der Vermieter die Vorgabe dazu gibt)
- Seminarbestuhlung (Tischanordnungen, etc.)
- etc.

8.5 Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten

Der Vermieter hat das Schutzkonzept des Hauses dem Mieter frühzeitig bekannt zu geben und Änderungen sind sofort zu kommunizieren. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt das Schutzkonzept aller Räumlichkeiten (Gästebereich, Backstage, Restauration, Bar, etc.) für den Mieter als verbindlich.

Falls Räumlichkeiten durch den Mieter abweichend vom bestehenden Schutzkonzept des Vermieters genutzt werden (z.B. andere Bestuhlung, etc.), so hat der Mieter angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzeptes auszuarbeiten und einzureichen, wie zum Beispiel für:

- Kongresse
- Seminare
- Generalversammlungen
- Diplomfeiern, Preisverleihungen
- etc.

Das eingereichte Schutzkonzept wird vor Vertragsabschluss durch den Vermieter auf Vollständigkeit und Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Behörde und seiner eigenen Vorgaben überprüft. Der Schutz von Personen ist immer prioritär zu der Wirtschaftlichkeit. Der Mieter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des eingereichten Schutzkonzeptes verantwortlich. Im Zweifelsfall kann der Vermieter ein Gutachten verlange.

Die im eingereichten Schutzkonzept vorgesehenen persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Masken) und/oder Hygienematerial (z.B. Desinfektionsstationen) hat der Mieter für alle Beteiligten der mietenden Partei und das Publikum zur Verfügung zu stellen.

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein «COVID-19 Verantwortlicher» beim Vermieter zu ernennen. Der Mieter hat ebenfalls einen «COVID-19 Verantwortlichen» bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen.

Instruktionen bezüglich der internen umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des Vermieters werden über den «COVID-19 Verantwortlichen» dem Mieter vermittelt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Mieters.

Der «COVID-19 Verantwortliche» des Vermieters hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen des eigenen Schutzkonzeptes zu kontrollieren und falls notwendig den verantwortlichen Mieter zur Einhaltung ermahnen. Die Einhaltung und Durchsetzung der Schutzmassnahmen des eingereichten Schutzkonzeptes und/oder Vorgaben des Vermieters, auch der situativen Anpassungen, liegen in der Verantwortung des Mieters.

8.6 Verantwortung bei Gastspielen

Der Veranstalter hat das Schutzkonzept des Hauses dem Gastspiel frühzeitig bekannt zu geben und Änderungen sofort weiterzuleiten. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt das Schutzkonzept aller Räumlichkeiten (Gästebereich, Backstage, Restauration, Bar, etc.) für das Gastspiel als verbindlich.

Können nicht alle Vorgaben im Schutzkonzept eingehalten werden, so hat das Gastspiel ein eigenes Schutzkonzept einzureichen oder mit dem Veranstalter ein angepasstes Schutzkonzept auszuarbeiten.

Kurzfristige Änderungen durch das Gastspiel, welche die Schutzmassnahmen der Schutzkonzepte (Veranstalter oder Gastspiel) ausser Kraft setzen, können zu einem Abbruch der Vorführung oder Veranstaltung führen. Die entstehenden Kosten trägt das Gastspiel.

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein «COVID-19 Verantwortlicher» beim Veranstalter zu ernennen. Das Gastspiel hat ebenfalls einen «COVID-19 Verantwortlichen bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen.

Instruktionen bezüglich der umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln beim Veranstalter werden über den «COVID-19 Verantwortlichen» dem Gastspiel vermittelt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Gastspiels.

Der «COVID-19 Verantwortliche» beim Veranstalter hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen des eigenen Schutzkonzeptes zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen des eingereichten Schutzkonzeptes (z.B. Bühne) liegt in der Verantwortung des Gastspiels.

8.7 Rückverfolgbarkeit / Namenlisten (Contact-Tracing App)

Mitarbeitende des Mieters oder eines Gastspiels gelten als betriebsfremde Personen. Um die Rückverfolgbarkeit gewährleisten zu können, sind die Kontaktdaten dieser betriebsfremden Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes zu dokumentieren.

Welche Partei die Namenlisten führt ist Teil der vertraglichen Vereinbarung. Die Namenlisten sind täglich zu führen.

9 Anleitungen / Instruktionen

9.1 Richtig Händewaschen

Die richtige Methode beim Händewaschen ist sehr wichtig. Seife alleine genügt nicht, um die Viren und Keime unschädlich zu machen. Erst die Kombination von Einseifen, Reiben, Abspülen und Trocknen schafft das.

	Die Hände unter **fliessendem Wasser** nass machen.
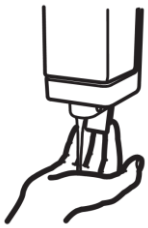	Die Hände einseifen, wenn möglich mit **hautschonende Flüssigseife**.
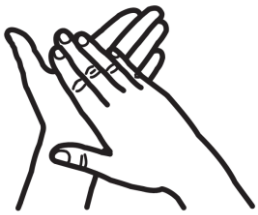	Die Hände reiben, bis es schäumt. Dabei nicht vergessen, **den Handrücken**, **zwischen den Fingern, Fingerkuppen, unter den Fingernägeln und die Handgelenke** zu reiben.
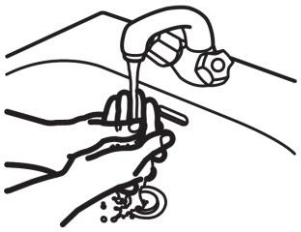	Die Hände unter **fliessendem Wasser** gut abspülen.
	Die Hände mit einem **Einweg-Papiertuch** trocknen.
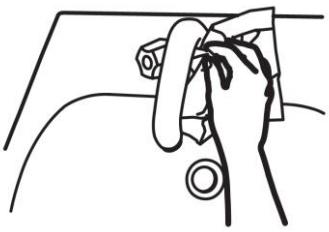	**Wasserhahn** mit Einweg-Papiertuch schliessen. Einweg-Papiertuch in Abfall werfen.

9.2 Anziehanleitung von Hygienemasken

Die Hygienemaske alleine gewährleistet keinen vollständigen Schutz. Deshalb sollen Hygienemasken immer zusammen mit anderen Hygienemassnahmen zur Verringerung der Übertragung des COVID-19 eingesetzt werden.

	Vor dem Anziehen der Hygienemaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.
	Hygienemaske an den Bändern halten und sorgfältig Mund, Nase und Kinn bedecken. Den Metallstreifen an der Nase gut andrücken, so dass möglichst keine Lücke entsteht.
	Die Bänder hinter den Ohren befestigen.
	Während des Tragens die Hygienemaske nicht mit den Händen berühren.
	Hygienemaske an den Bändern an der Seite – von hinten nach vorne – vom Gesicht nehmen, dabei Hygienemaske nicht berühren.
	Hygienemaske möglichst rasch in geschlossenem Abfallbehälter entsorgen.
	Nach dem Abziehen der Hygienemaske die Hände reinigen.

9.3 Aufsetzanleitung von Atemschutzmasken

Die nachfolgende Anweisung beschreibt das richtige Anziehen und Anpassen von Atemschutzmasken FFP2/FFP3 ohne Ventil.

	Vor dem Anziehen der Atemschutzmaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.
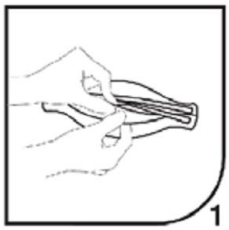	Mit der Rückseite nach oben entfalten Sie die Maske, indem Sie die Ober- und Unterseite so auseinanderziehen, dass eine Schale entsteht. Nutzen Sie hierzu die Kinnlasche. Formen Sie den Nasenbügel vor, indem sie in der Mitte leicht biegen.
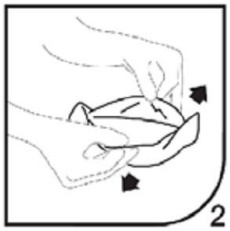	Vergewissern Sie sich, dass die Maske vollständig aufgefaltet ist.
	Greifen Sie die Maske mit einer Hand, so dass die offene Seite zum Gesicht zeigt. Nehmen Sie beide Kopfbänder in die andere Hand. Setzen Sie die Maske, mit dem Nasenbereich nach oben, unterhalb des Kinns an und ziehen Sie die Haltebänder über den Kopf.
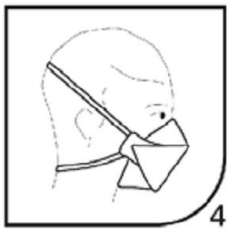	Ziehen Sie das untere Halteband bis unter die Ohren und das obere Halteband auf den Hinterkopf. Die Bänder dürfen nicht verdreht sein. Positionieren Sie den oberen und unteren Teil des Maskenkörpers so, dass Sie einen bequemen Sitz erhalten. Vergewissern Sie sich, dass die Maskenteile und die Kinnlasche nicht nach innen gefaltet sind.
	Passen Sie mit beiden Händen den Nasenbügel Ihrer Nasenform an, um einen guten und sicheren Sitz zu erreichen. Andrücken des Nasenbügels mit nur einer Hand könnte einen Knick und dadurch eine Undichtigkeit und geringere Wirksamkeit der Maske bewirken.
	Der Dichtsitz der Maske in Gesicht sollte vor Betreten des Arbeitsplatzes überprüft werden.

9.4 Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen

Die Schutzhandschuhe alleine gewährleistet keinen vollständigen Schutz. Deshalb sollen Schutzhandschuhe immer zusammen mit anderen Hygienemassnahmen zur Verringerung der Übertragung des COVID-19 eingesetzt werden.

	Handschuhinnenflächen greifen und langsam anheben
	Handschuh ganz abziehen, zusammenknüllen und festhalten
	Mit dem Daumen unter den anderen Handschuh greifen und abziehen
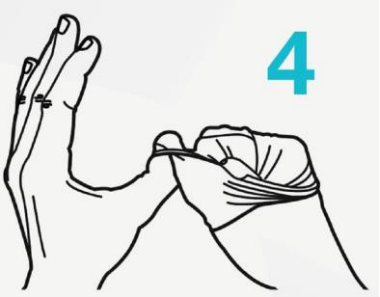	Handschuh über Handschuh stülpen und komplett entsorgen

Wichtig: Handschuhe beim Abziehen nicht «schnalzen» lassen, um das Kontaminationsrisiko durch Verspritzen von erregerhaltigen Tröpfchen zu vermeiden.

Nach dem Ausziehen der Schutzhandschuhe sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

10 Unterlagen

10.1 Information Empfang

svtb schweizer verband technischer bühnen- und veranstaltungsberufe — orchester.ch

Wichtige Informationen für betriebsfremde Personen

«Name des Betriebes»

Donnerstag, 7. Mai 2020

Verhalten

- **Regelmässiges Händewasche mit Wasser und Seife**
- **2 m Abstand zu anderen Personen strikte einhalten**
- **Ansammlungen von Personen vermeiden**
- **Jegliche Körperkontakte vermeiden**
- **Korrektes Tragen der Schutzausrüstungen**
- **Berühren von Oberflächen auf ein Minimum reduzieren**
- **Maximale Personenzahl in Räumen strikte einhalten**

Ihr Gesundheitszustand

Sie weisen keine der unten aufgeführten Krankheitssymptome von COVID-19 auf.

- **Fieber, Fiebergefühl**
- **Halsschmerzen**
- **Husten (meist trocken)**
- **Kurzatmigkeit**
- **Muskelschmerzen**
- **Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns**

Selten sind:

- **Bindehautentzündung**
- **Kopfschmerzen**
- **Magen-Darm-Symptome**
- **Schnupfen**

Zudem hatten Sie in den letzten 48 Stunden keinen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person.

Erstellt durch: NSBIV AG — Seite 1 von 2 — Kapitel_Dokumentnummer_Name_Version: 200507 Information_COVID-19_Empfang_Vorlage_V2
Freigegeben durch: SBV / svtb / orchester.ch
Freigabedatum: 07.05.2020

svtb schweizer verband technischer bühnen- und veranstaltungsberufe — orchester.ch

Risikogruppe

Sie gehören nicht zur Risikogruppe und haben keine Vorerkrankungen gemäss nachfolgender Aufzählung.

- **Personen ab 65 Jahren**
- **Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen**
  - Bluthochdruck
  - Diabetes
  - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
  - chronische Atemwegserkrankungen
  - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
  - Krebs

  oder mit
  - Adipositas Grad III (morbid, BMI ≥ 40 kg/m²)

Mit der Unterschrift auf der Namensliste bestätigen Sie hiermit, die obigen Angaben gelesen und verstanden zu haben.

Besten Dank für Ihre Mithilfe.

Erstellt durch: NSBIV AG — Seite 2 von 2 — Kapitel_Dokumentnummer_Name_Version: 200507 Information_COVID-19_Empfang_Vorlage_V2
Freigegeben durch: SBV / svtb / orchester.ch
Freigabedatum: 07.05.2020

10.2 Namenliste (Rückverfolgbarkeit)

svtb schweizer verband technischer bühnen- und veranstaltungsberufe — orchester.ch

Namenliste für Fremdfirmen / Gäste / Besucher

«Name des Betriebes»

Datum: Donnerstag, 7. Mai 2020

Name	Vorname	Firma	Mobile Nr.	Eintritt	Austritt	Unterschrift

Erstellt durch: NSBIV AG — Seite 1 von 3 — Kapitel_Dokumentnummer_Name_Version: 200507 Namenlisten_Contact-Tracing_Vorlage_V3
Freigegeben durch: SBV / svtb / orchester.ch
Freigabedatum: 07.05.2020

10.3 Information Coronavirus BAG

Die Informationen des BAG «So schützen wir uns» mit den Verhaltensregeln sind an allen Ein- und Ausgängen, Informationstafeln, grossen Räumen sowie Pausenräumen gut sichtbar aufzuhängen.

Die Plakate sind in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch auszuhängen.

10.4 Kategorien besonders gefährdeter Personen (gemäss Verordnung)

Gemäss COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24), Anhang 6 (Art. 10b, Abs. 3)

1. Bluthochdruck

- Arterielle Hypertonie mit Endorganschaden
- Therapieresistente arterielle Hypertonie

2. Herz-Kreislauf-Erkrankungen

2.1 Generelle Kriterien

- Funktionelle Klasse NYHA ≥ II und NT-Pro BNP > 125 pg/ml
- Patient/innen mit ≥ 2 kardiovaskulären Risikofaktoren (einer davon Diabetes oder arterielle Hypertonie)
- Vorgängiger Schlaganfall und/oder symptomatische Vaskulopathie
- Chronische Niereninsuffizienz (Stadium 3, GFR <60ml/min)

2.2 Andere Kriterien

2.2.1 Koronare Herzkrankheit

- ACS (STEMI und NSTEMI) in den letzten 12 Monaten
- Symptomatisches, chronisches Koronarsyndrom trotz medizinischer Therapie (unabhängig von allfälliger vorheriger Revaskularisierung)

2.2.2 Erkrankung der Herzklappen

- Native Klappenstenose und/oder Regurgitation zusätzlich zu mindestens einem generellen Kriterium
- Mittelschwere oder schwere Stenose und/oder Regurgitation
- Jeglicher chirurgischer oder perkutanter Klappenersatz

2.2.3 Herzinsuffizienz

- Patient/in mit funktioneller Klasse NYHA ≥ II oder NT-Pro BNP >
- 125pg/ml trotz medizinischer Therapie jeglicher LVEF (HFpEF, HFmrEF, HFrEF)
- Kardiomyopathie jeglicher Ursache
- Pulmonalarterielle Hypertonie

2.2.4 Arrhythmie

- Vorhofflimmern mit einem CHA2DS2-VASc Score von mindestens 2 Punkten Vorgängige Schrittmachereinlage (inkl. ICD und/oder CRT Implantation) zusätzlich zu einem generellen Kriterium

2.2.5 Erwachsene mit kongenitaler Herzerkrankung

Kongenitale Herzerkrankung nach individueller Beurteilung durch den behandelnden Kardiologen / die behandelnde Kardiologin

3. Chronische Atemwegserkrankungen

- Chronisch, obstruktive Lungenerkrankungen GOLD Stadium II-IV
- Lungenemphysem
- Unkontrolliertes, insbesondere schweres Asthma bronchiale
- Interstitielle Lungenerkrankungen
- Aktiver Lungenkrebs
- Pulmonalarterielle Hypertonie
- Pulmonalvaskuläre Erkrankung
- Aktive Sarkoidose

- Zystische Fibrose
- Chronische Lungeninfektionen (atypische Mykobakteriosen, Bronchiektasen etc.)
- Beatmete Patient/innen

4. Diabetes

- Diabetes mellitus, mit Spätkomplikationen oder einem HbA1c von > 8%

5. Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen

- Schwere Immunsuppression (z.B. CD4+< 200µl)
- Neutropenie ≥ 1 Woche
- Lymphozytopenie <0.2x10^9/L
- Hereditäre Immundefekte
- Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken (wie z. B. Langzeit-Einnahme von Glukokortikoide, monoklonale Antikörper Zytostatika, etc.)
- Aggressive Lymphome (alle Entitäten)
- Akute Lymphatische Leukämie
- Akute Myeloische Leukämie
- Akute Promyelozytenleukämie
- T-Prolymphozytenleukämie
- Primäre Lymphome des zentralen Nervensystems
- Stammzelltransplantation
- Amyloidose (Leichtketten (AL)- Amyloidose)
- Aplastische Anämie unter immunsuppressiver Therapie
- Chronische Lymphatische Leukämie
- Asplenie / Splenektomie
- Multiples Myelom
- Sichelzellkrankheit

6. Krebs

- Krebs unter medizinischer Behandlung

7. Adipositas

- Patient/innen mit einem Bodymassindex (BMI) von 40 kg/m^2 oder mehr

11 Links

Corona Virus (COVID-19)
https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html

Schutzkonzepte
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html

Schutzkonzept GastroSuisse
https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutz-konzept-unter-covid-19/